

1916. Januar 4.

Mitteilung des Senats vom 4. Januar 1916.

Biehhandel auf dem Schlachthof

Mitteilung des Senats

vom 4. Januar 1916.

Viehhandel auf dem Schlachthof.

Die Deputation für den Schlachthof hat über den Viehhandel auf dem Schlachthof einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Der berichtenden Deputation wird darin beizupflichten sein, daß der unter I 1) des Berichts besprochene Vertrag zwischen dem Verein der Bremer Fleischer und dem Verein der Viehkommissionäre vom 20. November 1910 rechtlich solange nicht beanstandet werden kann, als er nicht zu einer tatsächlichen Monopolisierung des Schlachtviehhandels geführt hat. Der Senat ist aber der Ansicht, daß dieser Vertrag, durch den hiesige Schlachter, die nicht dem Verein Bremer Fleischer angehören, von dem Viehhandel mit den vereinigten Viehkommissionären, und Viehkommissionäre und Händler, die nicht dem Verein der Viehkommissionäre angehören, von dem Viehhandel mit den vereinigten Bremer Fleischern vollständig ausgeschlossen sind, in hohem Maße unerwünscht ist. Da die überwiegende Mehrzahl der hiesigen Schlachter dem Verein der Bremer Fleischer und sämtliche hiesige Viehkommissionäre dem Verein der Viehkommissionäre angehören, so bleibt für den freien Wettbewerb im Schlachtviehhandel und seine preisermäßigende Wirkung nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Händlern und Schlachtern übrig. Solange dieser Zustand bestehen bleibt, wird er den Klagen über die Fleischpreise in Bremen stets neue Nahrung geben. Die Beteiligten sollten deshalb in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen, daß der in seiner möglichen Wirkung auf die Preisbildung so bedenkliche Vertrag beseitigt wird.

Bericht.

Anlage.

I.

Die Bürgerschaft hat am 18. Dezember 1912 beschlossen, den Senat zu ersuchen, die Deputation für den Schlachthof und die Kammer für Landwirtschaft mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob zwischen den hiesigen Viehkommissionären und dem Verein Bremer Fleischer ein Vertrag besteht, der geeignet ist, den Viehhandel auf dem Schlachthof zu monopolisieren und welche Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um die Freiheit des Viehhandels auf dem Bremer Schlachthof zu gewährleisten. Am 5. November 1913 hat die Bürgerschaft an die Berichterstattung erinnert.

Da es sich um eine sehr schwer zu beantwortende Frage handelt, so hat die Deputation sich verpflichtet gehalten, eingehende Erkundigungen und Untersuchungen zwecks Gewinnung eines einwandfreien Materials anzustellen. Außerdem ist eine Reihe von Besprechungen mit allen am Viehhandel interessierten Kreisen erforderlich gewesen. Diese Vorarbeiten haben eine nicht zu vermeidende Verzögerung der Berichterstattung zur Folge gehabt. Im Juli 1914 lag der Bericht im Entwurf vor, da mußte durch den Ausbruch des Krieges seine endgültige Feststellung gegen den Willen der Deputation verschoben werden. Ende 1914 und Anfang 1915 wurde dann durch die bekannten Maßregeln des Reiches in die der Fleischversorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen und Verhältnisse nach so mannigfachen Richtungen hin eingegriffen und erweiterte sich der Kreis der für die Beurteilung der ganzen Angelegenheit in Betracht kommenden Einzelfragen so sehr, daß die Deputation den Entschluß faßte, nunmehr zunächst die Entwicklung der Dinge abzuwarten, um durch umfangreichere Untersuchungen und auf Grund der mit den Kriegsmaßnahmen gemachten Erfahrungen imstande zu sein, über den durch den Beschluß der Bürgerschaft ziemlich eng gezogenen Rahmen der Berichterstattung hinausgehen und über die für den Vieh- und Fleischhandel in Betracht kommenden Verhältnisse eingehender berichten zu können. Inzwischen hat auch die Deputation

wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges sich mit der Frage der gegen die Lebensmittelvertheuerung zu ergreifenden Maßnahmen beschäftigt und das Ergebnis ihrer Beratungen, soweit es den Vieh- und Fleischhandel betrifft, der Deputation für den Schlachthof mit der Bitte überwiesen, zu prüfen, ob die auf dem hiesigen Schlachthof bestehenden Verhältnisse den Viehhandel sowie die Viehpreisbildung nachteilig beeinflussen und, falls die Annahme dieser nachteiligen Beeinflussung sich bestätigen sollte, geeignete Maßregeln, zur Änderung der gegenwärtigen Handelsgebräuche auf dem Schlachthof zu ergreifen. Im besonderen ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß diese Verhältnisse letzten Endes die Übervorteilung der Fleischverbraucher im Gefolge haben.

Aus den angegebenen Gründen hat sich nach Ansicht der Deputation für den Schlachthof nunmehr unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen die Berichterstattung auf folgende Punkte zu erstrecken:

- 1) auf den zwischen dem Verein Bremer Fleischer und dem Verein der Viehkommissionäre bestehenden Vertrag vom 20. November 1910,
- 2) auf die Stellung der Viehkommissionäre,
- 3) auf die auf dem Schlachthof vom Verkäufer und vom Käufer des Viehes zu erlegenden Gebühren,
- 4) auf die Art des auf dem Schlachthof bestehenden Viehhandels,
- 5) auf den von der Schlachthofverwaltung herausgegebenen amtlichen Viehmarktsbericht,
- 6) auf die hiesige Schlachtordnung,
- 7) auf die für die Bildung der Vieh- und Fleischpreise maßgebenden Faktoren.

1. Der zwischen dem Verein Bremer Fleischer und dem Verein der Viehkommissionäre bestehende Vertrag vom 20. November 1910.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag.

Zwischen den unterzeichneten Viehkommissionsfirmen und dem Vorstand des „Vereins der bremischen Fleischer“ (E. V.) als Vertreter des im „Verein der bremischen Fleischer“ organisierten bremischen Fleischgewerbes wird heute folgender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die unterzeichneten Viehkommissionsfirmen verpflichten sich, kein Vieh zu verkaufen und keinerlei Geschäfte zu machen mit hiesigen Fleischern oder sonstigen Personen, welche gegen die Beschlüsse des „Vereins der bremischen Fleischer“ handeln oder dem Verein als Mitglieder nicht angehören, jedoch ist der Transporthandel ausgenommen.

Die Namen der im Vorstehenden genannten Personen müssen den Kommissionsfirmen vom Vorstande des „Vereins der bremischen Fleischer“ schriftlich mitgeteilt werden.

§ 2.

Die Mitglieder des „Vereins der bremischen Fleischer“ sollen verpflichtet werden, auf dem hiesigen Schlachthof nur von solchen Viehkommissions- bzw. Händlerfirmen zu kaufen, welche diesen Vertrag unterzeichnet haben. Sie sollen ferner verpflichtet werden, nur solches Großvieh zu kaufen bzw. zu schlachten, welches bei der „Bremer Großviehversicherung für Schlachtvieh“ versichert oder zur Versicherung angemeldet ist, jedoch zurückgewiesen ist.

§ 3.

Beide Parteien verpflichten sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese im Vorstehenden übernommenen Verpflichtungen eine Konventionalstrafe bis zum Höchstbetrage von 500 M (fünfhundert Mark) zu zahlen.

Über die Höhe der Strafe in den Einzelfällen entscheidet ein aus drei Inhabern von Viehkommissionsfirmen und drei Mitgliedern des „Vereins der bremischen Fleischer“ bestehendes Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Obermeisters der Fleischer-Innung zu Bremen. Ein Anrufen der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

Die verfallenen Strafen sind an die Kasse der „Bremer Großviehversicherung für Schlachtvieh“ abzuführen.

§ 4.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Dezember 1910 in Kraft und endigt mit dem 30. November 1920, wenn er rechtzeitig am 31. August 1920 gekündigt ist. Für den Fall, daß keine Kündigung erfolgt, läuft der Vertrag weiter, bis er gekündigt wird, wobei eine Frist von zwölf Monaten innezuhalten ist.

§ 5.

Die unterzeichneten Viehkommissionsfirmen verpflichten sich für den Fall, daß sie das von ihnen betriebene Viehkommissionsgeschäft auf einen Rechtsnachfolger übertragen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Rechtsnachfolger dieselben Verpflichtungen, die ihnen nach diesem Vertrage obliegen, übernimmt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den obengenannten Kontrahenten eigenhändig unterzeichnet.

Bremen, den 20. November 1910.

Die Viehkommissionsfirmen:

Rohlf & Pleus, Carl Rehberg & Co., C. Hustedt, Carl Beyer & Co., G. Jäsenfeldt & Cie., Viehmarktsbank G. m. b. H., Ed. Ries, Th. Seeger.

Der Vorstand des Vereins der bremischen Fleischer:

W. Dreyer, C. R. Altmann, Joh. Dan. Sanders, L. Kettberg, F. Salzmann, W. Bäseke, F. Grube.

Die beteiligten Kreise haben bei den Verhandlungen mit ihnen erklärt, daß sie seinerzeit die Einrichtung der Großviehversicherung sowohl als auch den Abschluß des Vertrages für erforderlich gehalten haben, um notwendige Abwehrmaßregeln nach zwei Richtungen hin zu treffen: Durch die Versicherung sollte die Zufuhr von krankem und daher in kleinen Versicherungsklassen nicht versichertem Vieh zum Bremer Schlachthof, wie sie nachweislich vor dem Bestehen der Versicherung mehrfach vorgekommen ist, durch den Vertrag selbst den Auswüchsen im Rabattwesen gesteuert werden. Nach der Überzeugung der am Vertrage Beteiligten ist er als eine auf Selbsthilfe beruhende Maßnahme der beim Viehhandel interessierten Kreise aufzufassen, die die Gesundung des Viehhandels in Bremen und seine Befreiung von mancherlei das Fleischergewerbe und die Fleischverbraucher in gleicher Weise schädigenden Einflüssen zur Absicht hatte und noch hat. Die Bremer Großviehversicherung für Schlachtvieh ist eine selbständige Versicherungskasse auf Gegenseitigkeit, die seinerzeit an die Stelle der auf dem Schlachthof bestehenden Verleberger Versicherung getreten ist. Die Viehhalter sahen sich infolge der Errichtung der Bremer Großviehversicherung lange Zeit gezwungen, eine doppelte Versicherung einzugehen: die Versicherung des Stallviehes bei den örtlichen Kuhläden usw. und die Versicherung des Schlachtviehes bei der „Bremer Großviehversicherung für Schlachtvieh“. Die Interessenten haben sich jedoch auf Grund der gepflogenen Verhandlungen davon überzeugt, daß durch die Versicherung des Großviehes bei einer Kasse der mit der Versicherung verfolgte Zweck, nämlich die Fernhaltung kranken Viehes vom Schlachthof, erreicht werde. Es ist daher im Frühjahr 1914 unter ihnen die Vereinbarung getroffen worden, daß der Nachweis

darüber, daß das dem Schlachthof zugeführte Schlachtvieh bei einer Kasse versichert ist, in Zukunft von der Verpflichtung der Versicherung bei der „Bremer Großviehversicherung für Schlachtvieh“ entbinden solle. Infolge dieses Übereinkommens zwischen den Landwirten, den Schlachtern, den Viehkommissionären und den Viehhändlern findet jetzt eine doppelte Versicherung nicht mehr statt. Die darüber erhobenen Klagen werden also verstummen, und die Deputation für den Schlachthof hat keine Veranlassung mehr, besondere Maßnahmen zur Abwehr der doppelten Versicherung zu treffen. Sie muß es vielmehr ausdrücklich anerkennen, daß es gelungen ist, auf dem Wege freier Vereinbarung das zu erreichen, was in der Öffentlichkeit als Wunsch empfunden worden ist. Mit der Aufhebung des Versicherungszwanges entfällt aber ein wesentlicher Bestandteil des § 2 des oben angeführten Vertrages, so daß die weitere Folge der Vereinbarung die Nachprüfung des Vertrages, wenn nicht sogar angesichts der veränderten Verhältnisse seine Aufhebung sein wird. Es ist auch der Versuch gemacht, die Aufhebung schon jetzt ebenfalls auf dem Wege freier Entschließung herbeizuführen; doch haben die am Vertrag Beteiligten erklärt, daß sie im Interesse des laufenden Publikums sowohl als auch des Schlachtergewerbes und des Viehhandels auf den Vertrag, der sich durchaus in gesetzlichen Bahnen bewege, nicht verzichten könnten.

Gegen den Vertrag sind zunächst gewerberechtliche Bedenken erhoben worden, die jedoch bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig erscheinen und somit nach Ansicht der Deputation keine rechtliche Grundlage zum Einschreiten gegen den Vertrag bilden können. Es kann nicht zugegeben werden, daß in dem Vertrage ein Verstoß gegen das im § 1 der R.-G.-O. niedergelegte Prinzip der Gewerbefreiheit enthalten sei. Man ist sich darüber einig, daß die vertragsmäßige, auf einer Willenseinigung mehrerer Personen beruhende Beschränkung in der Ausübung des Gewerbes zulässig ist. Der durch den Vertrag erfolgte Zusammenschluß verschiedener Gewerbetreibender, der keine Innung im Sinne des § 81 der Gewerbeordnung darstellt, vielmehr rein kaufmännische Ziele verfolgt, hat die Eigenschaft einer freiwilligen Verbindung. Eine solche Verbindung könnte nach höchst richtiger Rechtsprechung erst dann Anlaß zu Beanstandungen geben, wenn ihr Zweck vornehmlich spekulativ und zwar mit der Absicht der Beherrschung des Marktes für eine Ware und die Unterbindung der freien Betätigung wirtschaftlicher Kräfte zur Folge hat, oder die wucherische Ausbeutung der Verbraucher ins Auge faßt. Das trifft aber auf den vorliegenden Vertrag nicht zu. Eine Vereinigung von Gewerbetreibenden zu dem in gutem Glauben verfolgten Zweck einen Gewerbebetrieb durch Schutz vor dem unlauteren Wettbewerb Außenstehender und die hierdurch erwachsenden Nachteile lebensfähig zu erhalten, läuft dem Prinzip der Gewerbefreiheit nicht zuwider. Es fragt sich weiter, ob der Vertrag im Widerspruch steht mit den Gegenständen, die durch die §§ 4, 7, 10 der G.-O. ihre Regelung gefunden haben. Allerdings ist einer kaufmännischen Korporation — und dazu muß wohl die durch den Vertrag erfolgte Vereinigung gerechnet werden — verboten, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen. Ein solcher Erfolg ist aber mit dem Vertrag weder gewollt noch durch ihn erreicht. Der Vertrag beabsichtigt keineswegs andere Personen von dem Betrieb des Viehmarktgeschäftes oder von dem des Schlachtergewerbes auszuschließen. Er bindet nur diejenigen, die dem Verein Bremer Fleischer und dem Verein der Viehkommissionäre Bremens angehören. Den außerhalb dieser Verbindungen Stehenden wird weder der Zwang zum Beitritt zu diesen Vereinigungen, noch werden ihnen Hindernisse in bezug auf die Ausübung des Gewerbes auferlegt. Es kann vielmehr jeder Produzent sein Vieh ungehindert auf dem Viehhofe zum Verkauf stellen, und der dem Verein Bremer Fleischer nicht angehörende Schlachter kann ebenso ungehindert seinen Bedarf an Schlachtvieh auf dem Viehhof decken. Würde das unterbunden, so wäre die Deputation für den Schlachthof schon aus eigener Entschließung gegen eine solche Verletzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung eingeschritten.

Daß im übrigen gewisse Voraussetzungen für den Beitritt zu dem Vertrage erfüllt sein müssen, die von den Vertragsschließenden zu prüfen sind, ist an sich keine auffällige Erscheinung; denn man begegnet ihr bei jeder Vereinsfassung. Durch

den Vertrag ist somit keine Monopolisierung des Viehhandels auf dem Schlachthofe, keinerlei ausschließende Gewerbebetätigung im Sinne des § 7 der Gewerbeordnung und kein Zwangs- und Bannrecht im Sinne des § 10 der Gewerbeordnung geschaffen worden. Wenn er die Folge hätte, daß der ganze Viehhandel auf dem Schlachthofe in die Hände der Viehkommissionäre gekommen wäre, so daß ohne sie kein Vieh verkauft werden könnte, so würde darin allerdings eine unzulässige Beeinträchtigung der Marktfreiheit auf dem Schlachthofe durch ein von Interessengruppen getroffenes Privatübereinkommen zu erblicken sein, die zu behördlichen Maßregeln führen müßte. Ebenso wenig hat der Vertrag die Folge gehabt, der bremischen Bevölkerung das Fleisch in unzulässiger Weise zu verteuern.

Eine hiesige größere Fleischwarenfirma, die außerhalb der in Frage kommenden Vereinigungen steht, ist um ihre Ansicht befragt, ob Viehkommissionärfirmen oder Viehverwertungsgenossenschaften, die auf dem hiesigen Schlachthofe neben den vertraglich gebundenen Geschäften Vieh zum Verkauf stellen, Abnehmer für das Vieh finden würden. Sie hat sich dahin geäußert, daß das durchaus möglich sei, da in Bremen eine Reihe von Fleischern nicht dem Verein der Bremer Fleischer angehöre. Diese Schlachter würden gern ihren Bedarf auf dem hiesigen Viehmarkte decken. Die Firma hat erklärt, daß sie gegen den Vertrag nichts einzuwenden habe und ferner darauf hingewiesen, daß auch auswärtige Schlachter und Viehhändler nach Bremen kommen, um hier Vieh einzukaufen. Diese Äußerung einer unmittelbar am Vieh- und Fleischhandel beteiligten Firma beweist, daß der bestehende Vertrag nicht Monopolwirkung haben muß. Nach allem bietet er keinen Anlaß zu behördlichem Einschreiten.

2. Die Stellung der Viehkommissionäre.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die die Teilnahme der Viehkommissionäre an der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch für entbehrlich gehalten und ihrem Eingreifen in den Versorgungsgang lediglich eine Steigerung der Vieh- und damit auch der Fleischpreise zugeschrieben haben. Beides ist unrichtig. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß jedes Glied, das in natürlicher Entwicklung in die Kette des Handels eingegliedert wird, einem sich bemerkbar machenden Bedürfnis entgegenkommt. Der Handel läßt keine willkürlichen Konstruktionen zu, sondern folgt bei seinen Einrichtungen der Notwendigkeit der Entwicklung. Diese Entwicklung hat auch den Viehhandel im Laufe der Zeit völlig umgestaltet. Bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts konnte der Viehhandel der Mitwirkung der Viehkommissionäre entbehren, weil er sich unmittelbar zwischen dem Landmann als Viehproduzent und dem Schlachter als Käufer abspielte. Mit der Errichtung des Schlachthofes, einer hygienischen Maßnahme, die die Folge der Entwicklung Bremens zur Großstadt war, entstand das Bedürfnis nach Zusammenziehung des Viehhandels auf dem Viehmarkte. Viehmärkte sind überall, wo Schlachthöfe errichtet worden sind, im engsten Anschluß an diese entstanden. Konnte in früheren Jahren der Viehproduzent den Ankauf seines schlachtreifen Viehes durch den Schlachter an Ort und Stelle abwarten, so sah er sich nach Errichtung des Schlachthofes gezwungen, das schlachtreife Vieh diesem zuzuführen, weil die Mehrzahl der Schlachter den Bedarf an Schlachtvieh aus naheliegenden Gründen der Transport- und Personalkostenersparnis auf dem Viehmarkte deckte. Auf der anderen Seite verlangte die immer intensiver sich gestaltende Landwirtschaft die ständige Anwesenheit des Besitzers und der stetig zunehmende Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, ein häusliches Umgehen mit der für die Arbeiten zur Verfügung stehenden Zeit und den Arbeitshilfskräften. Verschiebungen in den Verhältnissen verlangten die Einfügung eines Zwischengliedes in den Handel mit Vieh. Der Viehkommissionär nahm dem Landwirt den unbequemen und umständlichen Transport sowie das zeitraubende Verhandeln des Viehes auf dem Viehmarkte ab und übernahm gleichzeitig die Vermittlung der Kassengeschäfte, durch die er vor allen Dingen dem Landwirt die Barzahlung sicherte. Dem Schlachter ersparte er die zeitraubenden Überlandverkäufe und ermöglichte ihm dadurch die Ausbildung seines Geschäfts gemäß den stetig sich steigenden Anforderungen des Publikums, gewährte ihm auch in vielen Fällen die zur Gründung und Durchführung des Geschäftes

erforderliche finanzielle Hilfe. Aus diesen und ähnlichen Gründen haben die Viehkommissionäre an den meisten deutschen Schlachthöfen festen Fuß gefaßt. Für Bremen kommt noch ein weiterer, nicht zu unterschätzender Umstand hinzu. Ein nicht unerheblicher Teil des dem Schlachthofe zur Verfügung gestellten Viehes wird von kleinen Viehzüchtern an der Grenze oder in der nächsten Umgebung der Stadt angetrieben. Kleine Beamte, Handwerker und Arbeiter befassen sich mit der Aufzucht von Schlachtvieh, namentlich von Schweinen, für ihren eigenen Bedarf, aber auch, weil eine Herabminderung der Kosten dieses Eigenbedarfs erreicht werden soll, darüber hinaus mit der Viehzucht für den Verkauf. Das ist ein Unternehmen, das jede nur mögliche Förderung verdient. Diese kleinen Viehzüchter sind aber wegen ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse nicht in der Lage, bei der Zuführung des Viehes zum Schlachthof die Abwicklung des Marktgeschäftes abzuwarten, sondern darauf angewiesen, ihr Vieh in Kommission zu geben. Für die Erfüllung dieser mannigfachen Aufgaben muß den Viehkommissionären eine Entschädigung gewährt werden. Die Kommissionsgebühr beträgt $1\frac{1}{2}$ v. H. des Verkaufspreises. Diese Kommissionsgebühr gewinnt aber nicht die Bedeutung eines einfachen Preisaufschlages, sondern wird zum größten Teile getragen von den Viehzüchtern in Form eines für die vorher bezeichnete Tätigkeit der Viehkommissionäre gewährten Preisabschlages und von dem Schlachter in Form eines aus ähnlichen Gründen möglich werdenden Verdienstverzichtes.

Neben den bisher bezeichneten Geschäften übernimmt der Viehkommissionär auch den Transport des Viehes von der Bahnanrollstelle zum Schlachthof, das Entladen der Eisenbahnwagen, den Transport des Viehes vom Eisenbahnwagen zur Markthalle usw. Für diese Arbeiten berechnet er dem Einfender des Viehes die baren Auslagen. Aufgabe der Verwaltung des Schlachthofes wird es sein, dafür zu sorgen, daß hier nur die baren Auslagen und nicht etwa noch besondere Gewinne, die zur Vertenerung des Viehes führen müssen, berechnet werden.

Endlich haben die Viehkommissionäre, wenigstens ein Teil derselben, neben ihrem Kommissionsgeschäft auch noch einen Eigenhandel betrieben, der dazu geführt hat, ein weiteres Glied in die Kette des Viehhandels einzuschalten, nämlich den Viehaufkäufer. So lange Viehkommissionäre diesen Eigenhandel betreiben, haben sie naturgemäß ein Interesse an hohen Viehpreisen, und sie werden selbstverständlich bemüht sein, am Markttage zunächst ihren Viehbesitz abzustossen und erst nachdem dieses geschehen ist, die Ware ihrer Auftraggeber anzuführen versuchen. Aus dieser Tätigkeit der Viehkommissionäre können Treibereien der Viehpreise entstehen. Nach Auskunft der Sachverständigen der Deputation hat der Eigenhandel der Viehkommissionäre in den letzten Jahren fast völlig aufgehört. Die Deputation ist aber der Ansicht, daß den Viehkommissionären in Zukunft auf dem Schlachthof der Eigenhandel zu unterjagen sei. Sie wird eine darauf abzielende Änderung der Hausordnung vornehmen, und diese durch die kraft ihres Hausrechts vorzunehmende Androhung der Verweisung vom Schlachthofe im Übertretungsfalle wirksam machen.

3. Die auf dem Schlachthofe zu erlegenden Gebühren.

Unter den Ursachen, aus denen man sich die auffällige Erscheinung, daß der Bremer Schlachthof aus seinen natürlichen Versorgungsgebieten nicht in wünschenswerter Weise beschickt wird, zu erklären sucht, wird auch die Höhe der Gebühren, die das Schlachtvieh zu tragen hat, angegeben. Aber der Vergleich der in Bremen zu zahlenden Gebühren mit den in anderen Städten von der Größe Bremens, vor allen Dingen in den Städten in Rheinland und Westfalen, die das Schlachtvieh aus der Umgegend Bremens aufnehmen, zu entrichtenden Gebühren läßt die in Bremen bestehenden Verhältnisse nicht so ungünstig erscheinen, wie sie vielfach angesehen werden. Die nachstehende Zusammenstellung wird das erhärten. Es ist dabei zu bemerken, daß in Bremen in den angeführten Beträgen alle Gebühren enthalten sind, die auf einem Tiere von der Einbringung auf dem Schlachthof bis zur Verbringung des Fleisches in die Kühlhalle lasten, während in den meisten Städten außer den Schlachtgebühren auch noch Kühlhausgebühren erhoben werden. Dazu kommt, daß auf anderen Schlachthöfen nur während der Sommermonate, in Bremen aber während des ganzen Jahres gekühlt wird, und daß die Kühlhallen von morgens 4 oder 5 Uhr bis abends 8 Uhr ununterbrochen geöffnet sind.

	Einzel	Paar	Doppel	Dreifach
Bremer Schlachthof	7,40	7,40	7,40	7,40
Bielefeld	5,50	5,50	5,50	5,50
Bonn	4,50	4,50	4,50	4,50
Düsseldorf	4,50	4,50	4,50	4,50
Köln	4,50	4,50	4,50	4,50
Münster	4,50	4,50	4,50	4,50
Regensburg	4,50	4,50	4,50	4,50
Stuttgart	4,50	4,50	4,50	4,50
Wien	4,50	4,50	4,50	4,50
Zürich	4,50	4,50	4,50	4,50

Schlachtgebühren

	Einzel	Paar	Doppel	Dreifach
Bremer Schlachthof	1,-	1,-	1,-	1,-
Bielefeld	1,-	1,-	1,-	1,-
Bonn	1,-	1,-	1,-	1,-
Düsseldorf	1,-	1,-	1,-	1,-
Köln	1,-	1,-	1,-	1,-
Münster	1,-	1,-	1,-	1,-
Regensburg	1,-	1,-	1,-	1,-
Stuttgart	1,-	1,-	1,-	1,-
Wien	1,-	1,-	1,-	1,-
Zürich	1,-	1,-	1,-	1,-

Nr.	Schlachthof	Stiere	Ochsen	Kühe	Jung- rinder	Schweine	Kälber	Schafe	Pferde	Kühlhaus- gebühr für 1 qm jährlich
		M	M	M	M	M	M	M	M	M
1	Bremen	7,40	7,40	7,40	7,40	3,45	2,60	—,95	4,90	—
2	Münster	5,50	5,50	5,50	5,50	3,—	1,20	—,90	6,50	—
3	Elberfeld	6,30	6,30	4,80	3,80	3,20	1,—	—,80	5,80	—
4	Essen	6,30	6,60	6,60	6,60	4,35	1,40	—,80	6,60	65,—
5	Köln	6,05	6,05	4,80	4,80	3,65	1,30	—,75	4,50	50,—
6	Emden	10,65	10,65	10,65	5,30	4,80	2,35	1,05	10,65	40,—
7	Mainz	10,75	10,75	10,75	10,75	3,30	1,55	—,95	9,75	40,—
8	Frankfurt a. M.	7,55	7,55	6,55	6,55	3,50	1,35	—,75	5,10	35,—
9	Gelsenkirchen	5,80	5,80	5,80	3,90	3,40	2,25	—,80	5,80	50,—
10	Düsseldorf	6,30	6,30	5,30	5,30	3,65	1,35	—,90	5,25	40,—
11	Osnabrück	5,90	5,90	5,90	3,65	2,65	1,95	1,05	4,40	—
12	Mühlheim a. R.	5,40	5,40	5,40	5,40	3,90	1,20	—,80	5,20	25,—
13	Hannover	6,30	6,30	5,80	5,80	3,60	1,50	1,05	6,50	25,—
14	Stuttgart	10,80	11,80	8,30	8,30	4,20	2,05	2,05	11,60	30,—
15	Lehe-Bremerhaven	6,—	6,—	6,—	5,75	4,10	3,40	1,60	8,50	40,—
16	Cassel	10,60	10,60	7,50	7,50	5,15	2,—	1,55	7,—	35,—
17	Göttingen	10,30	10,30	8,40	7,65	4,78	1,60	1,45	5,15	25,—

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluß über die Kosten, die ein Schlachtvieh zu tragen hat, wenn es auf dem Schlachthofe einmal gefüttert und in Kommission gegeben werden muß. Da diese Kosten nicht gleich bleiben, so sind miteinander verglichen Verkäufe, die im September 1915 und im September 1913 stattgefunden haben. Um die Tenierung, die durch die Schlachthof- und Kommissionsgebühren entstehen, zu veranschaulichen, sind beide Gebühren auf das Hundert berechnet. Aus dieser Berechnung ergibt sich, daß die Schlachthofgebühren nur eine ganz geringe Vertenerung des Tieres hervorrufen; die Kommissionsgebühren verteuern dagegen den Preis für das Schlachtvieh in höherem Maße. Es wird daher Aufgabe der Deputation für den Schlachthof sein, die Kommissionsgebühren einer Nachprüfung zu unterziehen und dafür Sorge zu tragen, daß aus diesen Gebühren kein Anlaß für den Viehproduzenten entsteht, den hiesigen Schlachthof zu meiden.

Schlachthofgebühren (1915).

Art der Gebühr	Stiere	Ochsen	Kühe	Jung- rinder	Schweine	Kälber	Schafe
	M	M	M	M	M	M	M
Auftriebgebühren ...	1,—	1,—	1,—	1,—	—,50	—,50	—,10
Futtergebühren*)							
(1 Futtermaß) ...	—,80	—,80	—,80	—,80	—	—	—
Schlachtgebühren ...	6,—	6,—	6,—	6,—	2,75	2,—	—,75
Wägegebühren ...	—,40	—,40	—,40	—,40	—,20	—,10	—,10
zusammen ...	8,20	8,20	8,20	8,20	3,45	2,60	—,95

*) Anmerkung: Die Futtergebühren betragen erst seit Eintritt der hohen Futterpreise 80 Pfg. für ein Futtermaß; in gewöhnlichen Zeiten sind 50—60 Pfg. zu zahlen.

Kommissionsgebühren (1915).

Art der Gebühr	Stiere	Ochsen	Kühe	Jung- rinder	Schweine	Kälber	Schafe
	M	M	M	M	M	M	M
Überführung p. Bahn*)	1,—	1,—	1,—	1,—	1,—	1,—	1,—
Ausladen	—,30	—,30	—,30	—,30	—,15	—,15	—,15
Deklaration nach Wert	—,10	—,10	—,10	—,10	—,05	—,05	—,05
Futterzuschlag	—,70	—,70	—,70	—,70	—	—	—
Provision 1 1/2 % ..	7,50	10,—	6,90	6,80	3,25	2,25	1,—
Versicherung	5,—	5,—	7,—	5,—	1,—	—,50	—,30
Wagen-Reinigung*)	1,—	1,—	1,—	1,—	—,50	—,50	—,50
1915 zusammen...	15,60	18,10	17,—	14,90	5,95	4,45	3,—
1913 zusammen 1913...	13,95	14,55	15,35	13,25	4,—	4,30	2,60
Durchschnittsgewicht .	455 Pfd.	490 Pfd.	420 Pfd.	395 Pfd.	108 Pfd.	112 Pfd.	44 Pfd.
Durchschnittspreis pro Pfund (Sept. 15).	1,10	1,20	1,15	1,16	1,70	1,45	1,35
Kaufpreis ca. M...	500,—	588,—	483,—	458,—	183,—	162,—	59,—
Durchschnittspreis pro Pfund im Septbr. 1913	—,86	—,88	—,84	—,87	—,80	1,25	—,95
Kaufpreis ca. M...	391,—	431,—	352,—	343,—	86,—	140,—	41,—

*) Anmerkung: Diese Kosten können sich auf mehrere Tiere verteilen.

Gesamt-Schlachthofgebühren in %.

Sept.	Kaufpreis ca. M...	500,—	588,—	483,—	458,—	183,—	162,—	59,—
1915	Gebühren in %	1,64 %	1,39 %	1,69 %	1,79 %	1,88 %	1,60 %	1,61 %
Sept.	Kaufpreis ca. M...	391,—	431,—	352,—	343,—	86,—	140,—	41,—
1913	Gebühren in %	2,09 %	1,90 %	2,32 %	2,39 %	4,01 %	1,85 %	2,31 %

Gesamt-Kommissionsgebühren in %.

Sept.	Kaufpreis ca. M...	500,—	588,—	483,—	458,—	183,—	162,—	59,—
1915	Gebühren in %	3,12 %	3,07 %	3,51 %	3,25 %	3,25 %	2,74 %	5,08 %
Sept.	Kaufpreis ca. M...	391,—	431,—	352,—	343,—	86,—	140,—	41,—
1913	Gebühren in %	3,56 %	3,37 %	4,36 %	3,86 %	4,65 %	3,07 %	6,34 %

4. Über die verschiedenen Arten des Viehhandels.

Auch in dem auf dem Bremer Schlachthofe üblichen Handel nach Schlachtgewicht hat man eine der Ursachen für die hinter der Erwartung zurückbleibende Beschickung des Bremer Viehmarktes aus dessen natürlichen Versorgungsgebieten und die Abwanderung des Schlachtviehes aus der Umgegend Bremens nach den Städten in Rheinland und Westfalen zu erblicken gesucht. Der Ruf nach Beseitigung dieser Handelsart und nach Einführung des Handels nach Lebendgewicht ist daher häufig an die Schlachthofdeputation herangetreten. Bislang hat diese sich nicht entschließen können, eine Einrichtung, die sich auf Grund der hier bestehenden Verhältnisse entwickelt hat, aufzugeben, weil es nach ihrer Meinung durchaus unsicher ist, ob mit der Einführung des Handels nach Lebendgewicht das erreicht werden würde, was man zu erreichen hofft: die stärkere Beschickung des Bremer Viehmarktes und die Absenkung der Viehpreise. Bis jetzt ist die Beschickung im allgemeinen so gewesen, daß der Fleischbedarf in Bremen hat gedeckt werden können, und daß an den Markttagen,

von wenigen Ausnahmen abgesehen, stets Überständer vorhanden gewesen sind. Wegen dieser überzähligen Schlachttiere hat die Deputation sich veranlaßt gesehen, die Errichtung eines besonderen Überständerstalles auf dem Schlachthof zu beantragen. Die Deputation würde dem Gedanken der Einführung des Handels nach Lebendgewicht schon näher getreten sein, wenn im übrigen Deutschland Einheitlichkeit im Viehhandel bestände oder doch eine Handelsart überwiegend und zwar zur Befriedigung aller an diesem Handel Beteiligten durchgeführt wäre. Das ist aber nicht der Fall. Es bestehen in Deutschland in den verschiedenen Städten folgende Arten des Viehhandels: der Handel nach Schlachtgewicht, der Handel nach Lebendgewicht, der Handel nach Lebendgewicht mit Taraabzug, der sogenannte Koppelhandel. Jede dieser Handelsarten findet ihre Verteidiger und ihre Gegner; daher haben sich einige Städte entschlossen, auf ihren Schlachthöfen mehrere Arten des Viehhandels zuzulassen. In Nordwestdeutschland bewegt sich der Meinungsaustausch besonders um den Handel nach Schlachtgewicht und den Handel nach Lebendgewicht. Die eine Art wird in den in Frage kommenden Städten genau so verteidigt und bekämpft, wie die andere Art. Jeder Handel kann zur Zufriedenheit der Beteiligten sich abspielen, wenn er auf Ehrlichkeit und Vertrauen gegründet ist, und Unredlichkeiten können sowohl beim Handel nach Lebendgewicht, wie beim Handel nach Schlachtgewicht vorkommen.

Um einen Einblick zu gewinnen in die Gründe, die bisher die Viehproduzenten der Umgegend Bremens veranlaßt haben, den Bremer Viehmarkt nicht in der Weise zu beschieden, wie es auf Grund der natürlichen Verhältnisse erwartet werden kann, hat sich die Deputation für den Schlachthof mit einer Reihe von Viehverwertungs-genossenschaften in der Nähe Bremens in Verbindung gesetzt und um Angabe dieser Gründe ersucht. Von den befragten 24 Viehverwertungs-genossenschaften haben 18 geantwortet. Manche haben einen Grund andere mehrere Gründe angegeben.

In neun Antworten wird die Ursache der geringen Bescheidung des Bremer Viehmarktes aus der nächsten Umgebung Bremens in dem Handel nach Schlachtgewicht erblickt und die Ansicht geäußert, daß die Einführung des Handels nach Lebendgewicht eine stärkere Bescheidung des Viehmarktes zur Folge haben werde. Drei Antworten geben die Höhe der Unkosten auf dem Bremer Schlachthofe, vier Antworten den Umstand, daß auf dem Bremer Schlachthofe nicht so hohe Viehpreise zu erzielen seien, wie an anderen Schlachthöfen, zwei Antworten die Höhe der auf dem Bremer Schlachthofe erfolgenden Taraabzüge als Ursache für die Minderbescheidung an. In drei Antworten wird behauptet, daß der Bremer Markt übermäßig stark beschiedt und daß infolgedessen der Viehpreis gedrückt werde. Eine Genossenschaft hält den Bremer Markt für zu klein und vermißt einen Viehaußfuhrmarkt größeren Umfangs. Zwei Genossenschaften haben bisher gewohnheitsmäßig nur den Hamburger Markt beschiedt und bislang keine Veranlassung gefunden, auch nach Bremen Vieh zu senden. Eine Genossenschaft endlich hält die Angabe auch der höchsten Preise nicht für richtig, weil damit die Grundlage einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Viehpreisbildung unsicher werde.

Schon die verhältnismäßig geringe Zahl der Stimmen, die in dem Handel nach Schlachtgewicht die hindernde Ursache der Entwicklung des Bremer Viehmarktes erblicken, sowie die Tatsache, daß in den befragten Kreisen der Viehverwertungs-genossenschaften die Ansichten durchaus nicht einhellig sind, lassen die Ansicht der Deputation, daß den angegebenen Gründen Durchschlagsgewicht nicht beizumessen sei, als gerechtfertigt erscheinen.

Die hiesige Kammer für Landwirtschaft hat sich vor mehreren Jahren für die Einführung des Handels nach Lebendgewicht ausgesprochen, später aber diese Stellungnahme wieder aufgegeben und die Beibehaltung des Handels nach Schlachtgewicht für richtig erklärt. Neuerdings ist sie zu ihrer ursprünglichen Ansicht zurückgekehrt und hat in der Äußerung zu dem vorliegenden Bericht sich dahin erklärt, daß sie nach nochmaliger Prüfung die Einführung des Handels nach Lebendgewicht für alle Viehgattungen für richtig ansehen müsse. Sie hat daran das Ersuchen geknüpft, dafür Sorge zu tragen, daß nunmehr der Handel nach Lebendgewicht auf dem Bremer Schlachthof eingeführt werde. Bei diesem Stande der Sache ist es der

Deputation für den Schlachthof bisher unmöglich gewesen, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß der Handel nach Lebendgewicht den Vorzug verdiene, und daß daher der Handel nach Schlachtgewicht ihm Platz zu machen habe.

Inzwischen ist durch die Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915 auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 der Handel nach Lebendgewicht für Schweine in ganz Deutschland eingeführt. Nach § 2 dieser Verordnung darf der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind jedoch befugt, für einzelne Fälle Ausnahmen zuzulassen. Sie haben dabei festzusetzen, nach welchen Verhältnissen das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist. Die Deputation für den Schlachthof hat für diese Umrechnung, für den Fall, daß sie vorgenommen werden müßte, folgende Tabelle aufgestellt:

Klasse	Amtlich festgesetzter Höchstpreis für 100 Pfd. Lebendgewicht	Preis für Schlachtgewicht, festgestellt u. berechnet nach der Bremischen Schlacht- ordnung für 100 Pfd. Schlachtgewicht
1. Kl. über 240 Pfd. Lebendgew.	M 120,—	M 157,—
2. Kl. über 200 Pfd. bis 240 Pfd.	M 110,—	M 141,—
3. Kl. über 160 Pfd. bis 200 Pfd.	M 100,—	M 127,—
4. Kl. über 120 Pfd. bis 160 Pfd.	M 85,—	M 117,—
5. Kl. unter 120 Pfd.	M 70,—	M 98,—
6. Kl. Sauen	M 95,—	M 121,—

Durch diese Verordnung ist der Zustand herbeigeführt worden, der von verschiedenen Seiten gewünscht worden ist. Da in der Umgegend Bremens Zweifel darüber laut geworden waren, ob auch für Bremen nunmehr der Handel nach Lebendgewicht eingeführt sei, hat die Deputation sich trotz der eindeutigen Bestimmung der Bundesratsverordnung veranlaßt gesehen, in einer Reihe von Kreisblättern ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch am Bremer Schlachthof jetzt nach Lebendgewicht gehandelt werde. Es muß nunmehr der Erfolg dieser neuen Art des Viehhandels für die Gestaltung des Bremer Viehmarktes abgewartet werden.

Was die Beschickung des Bremer Viehmarktes aus seiner nächsten Umgebung anbetrifft, so läßt sich nicht leugnen, daß sie hinter der Erwartung zurückbleibt. Bremen bezieht sein Schlachtvieh hauptsächlich aus Braunschweig, Holstein, Mecklenburg, Ulzen,

Magdeburg usw. Die Schlachthöfe in diesen Gegenden und Orten stehen demnach vor der gleichen Erscheinung, daß ihr Vieh nicht den nächstliegenden Schlachthöfen, sondern dem viel weiter entfernt liegenden Bremer Schlachthof zugeführt wird. Die Ursache für diese Erscheinung liegt jedenfalls zu einem erheblichen Maße in folgendem. In Bremen ziehen die Verbraucher im allgemeinen Magerfleisch vor, weil der Bedarf an Fett durch starken Butter- und anderen Fettverbrauch gedeckt wird. Auf dem Bremer Viehmarkte kann daher nur mäßig gemästetes Vieh abgesetzt werden. Die nächste Umgebung Bremens züchtet aber vorwiegend voll ausgemästetes Schlachtvieh, das besonders in Rheinland und Westfalen bevorzugt wird. Die Folge ist, daß der größte Teil des Schlachtviehes, das in dem Erzeugungsgebiet Bremens gezüchtet wird, nach Rheinland und Westfalen abgeführt wird. Diejenigen Aufzuchtgebiete dagegen, die die Versorgung des Bremer Viehmarktes seit langen Jahren schon übernommen haben, züchten vorwiegend die Art des Schlachtviehes, die in Bremen marktgängig ist und liefern daher das hier besonders begehrte Vieh nach dem Bremer Viehmarkt. Außerdem liegt Bremen in einem hochentwickelten Vieherzeugungsgebiet. Das in der Umgegend Bremens erzeugte Schlachtvieh kann von dem Bremer Markte nur zu einem geringen Teile aufgenommen werden. Es muß daher naturgemäß den Absatz auf anderen Märkten suchen.

Nach Ansicht der Deputation ist es nicht ratsam, seitens der Behörde in das Getriebe des Handels einzugreifen, sondern es der Entwicklung der Marktverhältnisse zu überlassen, ob die hier bestehende Art des Viehhandels durch eine andere Art abgelöst wird. Setzt sich der Handel nach Lebendgewicht, was bislang nicht geschehen ist, in den übrigen deutschen Viehmärkten durch, so wird auch Bremen nicht zurückbleiben können. Solange das aber nicht geschehen ist, kann die Deputation nur raten, von einer Änderung der Bremer Handelsgebräuche im Wege einer Verfügung der Behörden abzusehen.

Dagegen möchte die Deputation auf andere Weise zur Belebung des Handels auf dem hiesigen Viehmarkte beitragen. Es soll der Versuch gemacht werden, Schlachter und Viehkommissionäre, die nicht den unter 1 genannten Vereinigungen angehören, zu veranlassen, ihre An- und Verkäufe auf dem Bremer Markte vorzunehmen. Ebenso sollen Viehverwertungsgenossenschaften der Umgegend Bremens ersucht werden, ihrerseits auf dem hiesigen Markte als Viehkommissionäre aufzutreten. Die erforderlichen Schritte dazu sind bereits in die Wege geleitet. Sollte der Versuch gelingen, so erwartet die Deputation davon vor allen Dingen eine Verstärkung des Auftriebes, die mäßigend auf die Viehpreise einwirken wird, und eine Ausdehnung des Viehhandels nach auswärts. Der Bremer Viehmarkt versorgt nämlich nicht nur den Bremer Schlachthof, sondern es wird von hier aus auch Vieh nach Oldenburg, Wilhelmshaven, Bremerhaven usw. verschickt.

5. Der amtliche Viehmarktsbericht.

Der von der Verwaltung des Schlachthofes herausgegebene amtliche Viehmarktsbericht hat die wichtige Aufgabe, ein Bild von der Preisbewegung und dem Verlauf des Marktes zu geben und somit die Grundlage für die Preisbestimmungen zu werden. Dieser Aufgabe wird er aber nicht gerecht; die Deputation für den Schlachthof hat sich daher schon seit einiger Zeit mit seiner Änderung beschäftigt. Eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission hat auch Änderungsvorschläge gemacht, die von der Deputation gutgeheißen sind und deren Durchführung veranlaßt worden ist; doch hat eine erneute Prüfung ergeben, daß in der Änderung des Viehmarktsberichtes trotz der Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, weiter gegangen werden muß.

Bei Beginn des Marktes, gegen 7 Uhr morgens, läßt sich wohl der Auftrieb von Rindern übersehen, weil diese zum größten Teil schon an den dem Markttage vorhergehenden Tagen mit der Bahn angebracht werden. Dagegen ist der Auftrieb von Schweinen nicht zu übersehen, weil diese Schlachttiere erst im Laufe des Morgens

durch Wagen von den Schweinemästern zugeführt werden. Da Angebot und Nachfrage von vornherein nicht zu übersehen sind, so können sich auch die Preise nicht entwickeln. Die Schweine werden daher anfänglich nach Notiz ge- und verkauft. Diese Notiz ist aber eine ganz unbestimmte und zunächst auch unbestimmbare Größe. Infolge dieser Unsicherheiten werden die Schweine, da der Schlachter möglichst bald mit dem Schlachtgeschäft beginnen will, entweder zum Notizpreis oder über Notiz oder unter Notiz gekauft. Der Notizpreis wird aber erst nach Verlauf von einigen Stunden, wenn der Auftrieb und Angebot und Nachfrage einigermaßen übersehbar sind, von den Viehkommisionären festgesetzt. Wenn diese auch wohl gezwungen sind, bei der Festsetzung des Preises die allgemeine Marktlage und die bei der Preisbildung wirksamen Faktoren in Betracht zu ziehen, so ist es doch durchaus unzulässig, daß die Grundlage der Preisbildung ausschließlich durch eine Interessentengruppe geschaffen wird lediglich zu dem Zwecke, sich vor Verlust zu schützen. Es wird demnach künftig seitens der Schlachthofverwaltung dafür zu sorgen sein, daß das aufgetriebene Schlachtvieh von vornherein ordnungsmäßig ausgehandelt wird.

Das ganze Verfahren ist auch deshalb bedenklich, weil der Notizpreis in den Marktbericht aufgenommen wird und dieser somit die wirklich gezahlten Preise nur insofern enthält, als der Handel nach Notiz zum Abschluß gekommen ist. Wird z. B. die Notiz auf 1,70 *M* festgesetzt, und der Schlachter hat vorher seine Schweine 2 *M* über Notiz gekauft, so hat er 1,72 *M* zu zahlen, ist 2 *M* unter Notiz gekauft, so beträgt der zu erlegende Preis 1,68 *M*. Im Marktberichte erscheint aber 1,70 *M* als Preis.

Ein anderer Umstand, der die Ungenauigkeit des amtlichen Viehmarktsberichtes hervorruft, schreibt sich aus dem Wunsche der Tagespresse her, die Preise möglichst bald, spätestens bis 1 Uhr mittags, zu erhalten, damit der Marktbericht noch in der Ausgabe vom Montag nachmittag veröffentlicht werden kann. Der Marktbericht wird also schon vor Beendigung des Marktes fertiggestellt und kann daher kein getreues Abbild des Marktes sein. Die Deputation für den Schlachthof hat bereits die Viehkommissionäre veranlaßt, den Marktbericht erst nach Schluß des Marktes zusammenzustellen und ihn der Direktion einzureichen. Künftig wird der Bericht so abzufassen sein, daß er die tatsächlichen Marktvorgänge wiedergibt, vor allen Dingen nicht nur die erzielten Preise, sondern auch die Zahl der zu diesen Preisen verkauften Tiere, einschließlich der nach Lebendgewicht verkauften, enthält.

Die Preise für Schlachtthiere von besonders hervorragender Güte sind bisher in den Marktbericht nicht aufgenommen worden, um zu verhindern, daß die für wenige Tiere erzielten Höchstpreise verallgemeinert werden und damit ein Anreiz gegeben wird zur Erhöhung der Viehpreise überhaupt. Das Letztere braucht nicht befürchtet zu werden, weil der Marktbericht, wie es künftig geschehen soll, auch die Zahl der zu einem bestimmten Preise verkauften Tiere enthält. Für den Viehproduzenten ist dann ersichtlich, daß derartige Höchstpreise Ausnahmepreise sind, die nur von wenigen Tieren erreicht worden sind.

6. Die Bremer Schlachtordnung.

Seit längerer Zeit wurden aus maßgebenden landwirtschaftlichen Kreisen der Provinz Hannover, des Herzogthums Oldenburg, aber auch des bremischen Landgebiets Klagen über schwere Schädigungen der Landwirthe beim Absatz von Vieh in Bremen geführt. Die Schädigungen sollten dadurch hervorgerufen sein, daß von dem ermittelten Schlachtgewicht, das an sich schon durch Wegschneiden von Fleischteilen, die andernorts, z. B. am hannoverschen Schlachthofe, zum Schlachtgewicht gerechnet werden, noch folgende Abzüge gemacht wurden: bei jedem Stück Großvieh 1% + 4 kg, bei jedem Schwein 4%, bei jedem Kalb 1 kg, bei jedem Schaf 1/2 kg. Zu diesen Abzügen, deren Berechtigung lebhaft bestritten wurde, kam noch hinzu, daß zwischen der Schlachtung und der Wägung in der Regel ein größerer Zeitraum verstrich, als er an anderen Märkten üblich ist. Durch das Hinausschieben der Wägung trat infolge der Verdunstung ein weiterer Gewichtsverlust ein. Es wurde mitgeteilt, daß bei den geschilderten Zuständen am Bremer Schlachthof,

hannoversche Landwirte und Viehhändler nur im Notfalle den Bremer Markt mit Vieh bescheiden würden. Man forderte von den verschiedensten Seiten die Einführung einer neuen Schlachtordnung in Bremen auf Grund des preußischen Ministerialerlasses vom 9. Juni 1900. Die bremischen Schlachter wiesen demgegenüber darauf hin, daß eine Schlachtordnung nach hannoverschem Muster eine Kostenerhöhung des Schlachtviehes für sie mit sich bringen werde, die sie nicht zu tragen imstande seien und die daher zu einer Erhöhung der Fleischpreise führen müsse. Da sich die Ansichten der Landwirte und der Schlachter scharf gegenüberstanden, so wurden während der weiteren Verhandlungen Gutachten von Landwirtschaftskammern, von der hiesigen Handelskammer, der Gewerbekammer, der Hamburgischen Kammern, einer Reihe von auswärtigen Schlachthofverwaltungen usw., eingefordert. Nach eingehenden Verhandlungen in der Schlachthofdeputation kam dann endlich im Jahre 1913 die neue, heute noch gültige Schlachtordnung auf dem Wege der Verständigung zwischen den Landwirten, den Schlachtern und den Viehkommissionären zustande. Diese Schlachtordnung, die am 27. April 1913 durch Verordnung des Senats (Gesetzbl. S. 129) in Kraft gesetzt wurde, lehnt sich an die hannoversche Schlachtordnung an, ohne deren Bestimmungen einfach auf Bremer Verhältnisse zu übertragen. Ihre hauptsächlichste Bestimmung geht dahin, daß die Feststellung des Schlachtgewichtes bei allen Tieren innerhalb vier Stunden nach dem Schlachten erfolgen muß und daß als Tarafäge ausschließlich folgende Abzüge von je 50 kg Schlachtgewicht gewährt werden: bei Großvieh 3%, bei Schweinen 4%, bei Kälbern 2½%, bei Schafen 3%. Trotz dieser im Einverständnis der beteiligten Kreise zustande gekommenen Änderung der Schlachtordnung sind die Klagen über ungenügenden Auftrieb auf dem Schlachthofe nicht vollständig verstummt, dagegen sind die höchst unangenehmen Vorwürfe über gegenseitige Übervorteilungen nicht mehr erhoben worden. Die Deputation für den Schlachthof ist, nachdem sie auf Grund von langwierigen Verhandlungen eine den ausgesprochenen Wünschen sehr weit entgegenkommende Änderung der Schlachtordnung im Jahre 1913 durchgeführt hat, nicht in der Lage, weitere Änderungsvorschläge auf diesem Gebiete zu machen und kann die Ansicht nicht teilen, daß die jetzt in Bremen geltende Schlachtordnung die Ursache der hinter den Erwartungen zurückbleibenden Beschickung des Bremer Viehmarktes bildet. Im übrigen sei noch bemerkt, daß seinerzeit die neue Schlachtordnung in einer großen Zahl von auswärtigen Blättern zum Abdruck und somit zur Kenntnis der Landwirte in der Umgebung Bremens gelangt ist.

7. Faktoren der Fleischpreisbildung.

Die Fleischpreisbildung ist der Hauptsache nach abhängig:

- a. von den Erstehungskosten der Aufzuchttiere,
- b. von den Futterkosten,
- c. von den Transportkosten zum Schlachthof,
- d. von den auf dem Viehmarkt und Schlachthof zu erlegenden Gebühren,
- e. von den Provisionen der Aufkäufer, Händler und Viehkommissionäre,
- f. von den Geschäftskosten des Schlachters,
- g. von den Ansprüchen und Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher.

Die Erstehungskosten der Aufzuchttiere können die beim Fleischverkauf zunächst Beteiligten, nämlich der Schlachter und Fleischverbraucher, nicht beeinflussen. Sie kommen zustande vornehmlich unter dem Einfluß der größeren oder geringeren wirtschaftlichen Kraft des Viehzüchters. Ist dieser imstande, die günstigste Marktlage auszunutzen, die Aufzucht selbst unter geringst möglichem Kostenaufwand zu betreiben usw., so kann er die Erstehungskosten für die zur Aufzucht bestimmten Tiere mehr herabdrücken, als der Viehzüchter, dem diese wirtschaftliche Kraft aus irgend welchen Ursachen nicht innewohnt.

Auch auf die Höhe der Futterkosten haben Schlachter und Fleischverbraucher keinen Einfluß; denn sie sind vor allen Dingen abhängig von dem Ausfall der Ernte, von der Art des Viehfutters, von der Zufuhr ausländischer Futterstoffe durch den Handel usw. Gleichwohl stellen die Futterkosten den Hauptfaktor in der

Bildung der Viehpreise und damit auch der Fleischpreise dar, da sie auch den Umfang des Viehstapels ganz wesentlich beeinflussen. Je größer aber der Viehstapel ist, desto größer ist auch das Angebot von Schlachttieren und desto geringer sind die Viehpreise.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es dem Landwirt und Viehzüchter durchweg nicht mehr möglich, das Schlachtvieh selbst dem Schlachthofe zuzuführen. Er muß also mit der Aufwendung von Transportkosten rechnen. Aber diese Kosten werden nicht zum vollen durch einen Aufschlag auf die Viehpreise wieder eingebracht, sondern ein Teil pflegt in Form eines Preisnachlasses, der dem Aufkäufer, dem Viehhändler, dem Viehkommissionär, auch dem unmittelbar bei dem Viehproduzenten einkaufenden Schlachter für die Übernahme der Verladung des Schlachtviehes gewährt wird. Da ferner die Frachtsätze der Eisenbahn als mäßig zu bezeichnen sind, so wirken die Transportkosten vom Stalle zum Schlachthof erfahrungsgemäß am wenigsten verteuern auf die Viehpreise ein. Daher erklärt es sich auch, daß das Schlachtvieh oft die Kosten eines langen Zuführungsweges eher auf sich nehmen kann, als andere Kosten, die unmittelbar auf dem Viehmarkte oder solche, die mittelbar auf dem Schlachthofe entstehen.

Über die Einwirkung der Gebühren, die das Schlachtvieh zu tragen hat, auf die Fleischpreise ist bereits unter I. 3. das Nähere ausgeführt. Hier darf nur nochmals bemerkt werden, daß die Schlachthofgebühren zwar eine Belastung des Viehes darstellen, daß diese aber so gering ist, daß die Gebührensätze nicht als Hauptquelle für die Fleischvertéuerung angesehen werden können. Denn es ist zu bedenken, daß die Gebühren lediglich die Selbstkosten der Schlachthofanlage decken sollen. Der Schlachthof ist keine werbende Kapitalanlage des Staates. Es ist ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß bei Nichtbestehen des Schlachthofes auch für eigene Schlachthäuser seitens der Schlachter Kosten aufzuwenden wären.

Die Vergütungen, die von den Viehaufkäufern, den Viehhändlern und den Viehkommissionären für die mannigfachen Arbeiten, die sie im Interesse der Versorgung des Viehmarktes mit Schlachtvieh beanspruchen, bilden allerdings eine nicht zu übersehende Vertéuerung des Viehes, die zu umgehen wäre, wenn der Viehhandel die Zwischenglieder nicht in Anspruch zu nehmen brauchte, sondern unmittelbar zwischen dem Viehproduzenten und dem Schlachter vor sich gehen könnte. Das ist aber aus den schon dargelegten Gründen nicht möglich. Die wenigen Schlachter, die heute noch imstande sind, das von ihnen benötigte Schlachtvieh vom Viehproduzenten selbst zu kaufen, fallen kaum mehr ins Gewicht. Es liegt sicher auch in der Einrichtung des Zwischenhandels an sich begründet, ihn immer weiter zu differenzieren, und je weiter die Differenzierung fortschreitet, um so mehr ist Anlaß zur Vertéuerung der Viehpreise gegeben. Dieser Entwicklung, die in der Natur des Zwischenhandels begründet liegt, kann nur auf dem Wege der Konkurrenz begegnet werden, da die Ausschaltung des Zwischenhandels nicht möglich ist. Die Schlachthofdeputation wird daher nichts unversucht lassen, um neben den am Viehmarkte bestehenden Kommissionsfirmen andere Viehkommissionäre heranzuziehen, damit der Viehhandel auf dem hiesigen Viehmarkte nicht allmählich in die Hand von wenigen Firmen übergeht und diese dadurch eine Art von Monopolstellung erlangen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Geschäftskosten der Schlachter in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich gestiegen sind. Schon die Grundstücke und die Geschäftshäuser, die für ein Fleischwarengeschäft in Frage kommen, sind ständig im Werte gestiegen. Dazu kommen die erhöhten Anforderungen, die heute an die Ausstattung des Ladengeschäfts gestellt werden. Wegen der weiträumigen Bebauung unserer Stadt sind die Schlachter gezwungen, zur Aufrechterhaltung der unumgänglichen regelmäßigen Verbindung mit dem Schlachthof teure Transportmittel zu halten. Die Errichtung des Schlachthofes ist als eine von der öffentlichen Gesundheitspflege geforderte Maßnahme anzusehen, deren Durchführung zwar eine Notwendigkeit gewesen ist, die aber auch die Geschäftskosten des Schlachters wesentlich gesteigert hat. Diese und andere Faktoren haben in ihrem Zusammenwirken als Folge die Steigerung der Fleischpreise gehabt, für die man jetzt den Schlachter nicht allein verantwortlich machen kann.

Endlich kommen in diesem Zusammenhange die Ansprüche und die Einkaufsgewohnheiten der Fleischverbraucher in Frage, die sicher einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Fleischpreise haben. Erfahrungsgemäß werden vom kaufenden Publikum diejenigen Fleischergeschäfte bevorzugt, die in bezug auf Ausstattung einen gewissen Luxus entfalten. Darin liegt naturgemäß für die Schlächter der Anreiz, diesen Ansprüchen an die äußere Ausstattung ihrer Geschäfte immer mehr nachzugehen. Daß sich damit die Geschäftskosten erheblich steigern, ist nicht zu verkennen. Aber auch die Ansprüche an die Waren selbst sind erheblich gesteigert worden. So verlangt man von den Aufschnittgeschäften eine möglichst große Vielfaltigkeit des Warenangebotes, die aber nur durch Mehraufwand von menschlicher und maschineller Arbeitskraft zu erreichen ist. Der Mehraufwand von Arbeitskraft und Arbeitszeit muß seinen Ausgleich in der Erhöhung des Warenpreises finden. Die weitaus größte Mehrzahl der Bewohner Bremens verlangt möglichst von Fett und Knochen befreites Fleisch. In Süd- und Mitteldeutschland nimmt man die sogenannte Beilage, die dem Schlächter die Verwertung von Fett und Knochen ermöglicht, gern mit in den Kauf, weil man sich hier besser als bei uns auf die Zubereitung von Suppen aller Art unter Verwendung dieser Beilage versteht. Hält das Bremer Publikum an seinen Ansprüchen an die Ware fest, so darf es sich nicht wundern, wenn dieses Festhalten preissteigernde Wirkung hat. Ein nicht geringer Teil unserer Bevölkerung verlangt von dem Schlächter, daß der Tagesbedarf an Fleisch nicht nur ins Haus geschickt, sondern auch vorher nachgefragt werde. Diese Gewohnheiten zwingen den Schlächter zur Mehranstellung von Personal, das er, wenn man sich, wie es andernorts der Fall ist, allgemein zum Abholen der Waren aus den Geschäften verstehen würde, sicher ersparen könnte. Hat der Schlächter aber sein Lohnkonto in erheblicher Weise zu belasten, so müssen die Fleischpreise steigen. Die Fleischverbraucher könnten also durch Aufgabe von mancherlei Einkaufsgewohnheiten und durch Herabsetzung der Ansprüche an die Ware selbst, zur Absenkung der Fleischpreise beitragen.

II.

In den vorstehenden Ausführungen hat die Deputation für den Schlachthof ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die auf dem Schlachthofe bestehenden Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und soweit sie Anlaß zu Mißständen geben, diese durch Änderung der Hausordnung des Schlachthofes zu beseitigen. Zur Durchführung besonderer, die bestehenden Einrichtungen umwälzender Maßnahmen sieht die Deputation indes keinen Anlaß, da die gegenwärtige Zeit der Fleischteuerung für Bremen keine Ausnahmeverhältnisse gegenüber anderen Städten hat erkennen lassen. Es ist im Gegenteil der Nachweis zu führen, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch in anderen Städten noch größeren Schwierigkeiten begegnet ist als in Bremen. Die anliegenden Tabellen sollen hierfür die Unterlagen liefern. In diesen Tabellen sind miteinander verglichen die Städte Bremen, Hamburg und Hannover, weil in diesen Städten der Viehhandel auf vergleichbaren Grundsätzen beruht.

a. Die Tabellen 1a bis c geben Aufschluß über den Auftrieb und über die Höchst- und Niedrigstpreise für Schlachtvieh in den angeführten Monaten der Jahre 1914/1915.

Die Auftriebskurven zeigen in den drei Städten, von wenigen Schwankungen abgesehen, den gleichen Verlauf. Demnach sind die Auftriebsverhältnisse in Bremen nicht ungünstiger gewesen als in Hamburg und Hannover, was wieder den Rückschluß zuläßt, daß die den Auftrieb bedingenden Ursachen in den drei Vergleichsstädten annähernd gleich gewesen sein müssen. Daß der Auftrieb an und für sich großen Schwankungen unterliegt, ist in der Natur der Sache begründet. Eine sich gleich bleibende Beschickung des Marktes wird nicht eintreten können. Erst wenn die Schwankungen in der Beschickung des Marktes erheblich von den in anderen Städten auftretenden abweichen würden, würde Veranlassung gegeben sein, zur Nachprüfung der für den Bremer Markt in Frage kommenden Verhältnisse.

Auch die Höchst- und Niedrigstpreise für Schlachtvieh, die in diesen Tabellen veranschaulicht sind, zeigen fast die gleichen Kurven. Kühe und Quenen sind im

Januar 1914 in Hamburg niedriger notiert als in den beiden anderen Städten. Dagegen bleiben die Höchstpreise bei Schweinen in Bremen hinter den beiden anderen Städten zurück. Auch in dieser Hinsicht sind Besonderheiten auf dem Bremer Viehmarkt nicht festzustellen.

b. Will man sich ein möglichst zuverlässiges Bild von der Preisbewegung machen, so müssen neben den Viehpreisen auch die Fleischpreise in Betracht gezogen werden. Die Tabelle 2 bringt in dem ersten Teile die Kleinhandelspreise nach den Fleischarten und den Unterarten und in ihrem zweiten Teile die Durchschnittspreise für die verschiedenen Fleischarten zur Anschauung. Die Tabellen 2 a bis d sind graphische Darstellungen dieser Preisbewegungen. Aus diesen Tabellen ergibt sich für die Kleinhandelspreise ein fast gleichmäßiger Kurvenverlauf. Allerdings sind in den Monaten Januar bis Dezember 1914 in Bremen die Kleinhandelspreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Hammelfleisch wesentlich höher gewesen, als in den anderen Vergleichsstädten. Dagegen bleiben die Höchstpreise für Rindfleisch im Juni 1915 in Bremen hinter Hannover zurück, wenn sie auch die Höchstpreise in Hamburg um ein geringes übersteigen. Die Höchstpreise für Kalbfleisch sind in Bremen und Hannover gleich hoch gewesen und haben die Höchstpreise in Hamburg erheblich überstiegen. Die Höchstpreise für Hammelfleisch sind in Hamburg und Hannover gleich gewesen und hinter den Bremer Höchstpreisen zurückgeblieben. Die Preise für Schweinefleisch sind in Bremen hinter den Höchstpreisen in Hannover und Hamburg erheblich zurückgeblieben.

c. Zu fast den gleichen Schlüssen gelangt man beim Vergleich der monatlichen Durchschnittspreise, die in den Tabellen 3 und 3 a bis d aus den Höchst- und Niedrigstpreisen gewonnen sind.

d. Tabelle 4 stellt einen Vergleich an zwischen den Einkaufspreisen für Schweine und den Verkaufspreisen für Schweinefleisch. Es geht aus dieser Aufstellung hervor, daß die zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis liegende Spannung größer gewesen ist zu einer Zeit, in der die Schweinepreise noch verhältnismäßig niedrig waren, daß sie dagegen mit dem Steigen der Schweinepreise geringer geworden ist.

Diese Erscheinung ist auch in Hamburg und Hannover hervorgetreten, nur mit dem Unterschiede, daß die Spannungszahlen in Bremen am geringsten, in Hamburg mehr und in Hannover am meisten voneinander abweichen. Nach dieser Aufstellung sind die Kleinhandelspreise den Einkaufspreisen nicht parallel verlaufen, eine Erscheinung, der man auch in den Zeiten sogenannter Konjunkturen begegnen kann. Großhandelspreise und Kleinhandelspreise steigen und fallen nicht immer in gleicher Weise. Wenn die Großhandelspreise anziehen, so folgen ihnen häufig die Kleinhandelspreise nicht, sie halten sich vielmehr entweder auf ihrer bisherigen Höhe, oder steigen in geringerem Maße als die Großhandelspreise.

e. Die Steigerung der Fleisch- sowie der übrigen Lebensmittelpreise ist, wie durch die Statistik nachgewiesen werden kann, in den verschiedenen Städten und Landesteilen Deutschlands nicht gleichmäßig verlaufen. Tabelle 5 erbringt aber den Nachweis dafür, daß selbst innerhalb unserer Stadt doch sehr erhebliche Unterschiede in den Fleisch- und Lebensmittelpreisen bestehen. Wenn auch die Güte der Waren in den verschiedenen Stadtteilen infolge der verschieden gearteten Ansprüche an ihre Beschaffenheit verschieden zu bewerten ist, so kann doch die Tabelle für die Behauptung, daß die Lebensmittelpreise selbst innerhalb unserer Stadt große Abweichungen aufweisen, als Beweis dienen.

Schließlich bemerkt die Deputation, daß dem Beschlusse der Bürgererschaft gemäß, die Kammer für Landwirtschaft über den vorliegenden Bericht gehört worden ist und daß sie ihr Einverständnis mit den Ausführungen des Berichtes zum Ausdruck gebracht hat.

III.

Vorstehenden Ausführungen nach wird die Deputation eine Änderung der Hausordnung für den Schlachthof vornehmen und Maßnahmen ins Auge fassen, durch die folgendes durchgeführt wird:

1) Verbot des Eigenhandels der
2) Verbot des Abgabens
3) Änderung des amtlichen Vieh-
4) Streichung der Zahl der
5) Ausschüttung der zu erzielenden
6) Forderung des mit Lebensmitteln
Bremen, den 20. Dezember 1915.

Die Deput.
(1915)

Es ist den vorstehenden Ausführungen
nach folgendes Bescheid:

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist je
nach dem Ausmaße der Beschäftigung
der gewöhnlich zum Betrieb eines
Gewerbes mit Beschäftigten werden, mit
oder ohne

§ 4.

Der Betrieb eines Gewerbes ist je
nach dem Ausmaße der Beschäftigung
der gewöhnlich zum Betrieb eines
Gewerbes mit Beschäftigten werden, mit
oder ohne

§ 7.

Vom 1. Januar 1873 ab sind, wenn
nicht anders angegeben:

1) bei nach befristeten Anstellungsverträgen
mit dem Gewerbetreibenden ver-
tragsmäßig ein Gewerbe, bei
Beschäftigung eines gewissen Zeitraums
zu befristeten,
2) bei mit den ausschließlichen Gewer-
ben verbundenen, mit Ausnahme
3) der Jugend- und Frauenarbeit,
Beschäftigungsstunden ohne Ent-
gelt, wenn die Beschäftigung nicht über
den Jahreslauf nicht auf einen
bestimmten Zeitraum

a) bei mit dem Besitz einer
gerechtfertigten, einer Gewer-
schaffung verbundenen Be-
schäftigung der Berechtigten ihre
oder der Gewerbetreibenden
Beschäftigung der Gewerbetreibenden
b) bei ständigen Kindern oder
weniger der Stadt, der Bere-
tigung zu gewahren, daß sie ihren
oder teilweise von jenen an

- 1) Verbot des Eigenhandels der Viehkommissionäre,
- 2) Verbot des Notizhandels,
- 3) Änderung des amtlichen Viehmarktsberichtes,
- 4) Vermehrung der Zahl der auf dem Viehmarkte verkehrenden Viehkommissionäre und Schlachter und Steigerung von Angebot und Nachfrage,
- 5) Beschränkung der zu erlegenden Kommissionsgebühren,
- 6) Hebung des nach Lebendgewicht vor sich gehenden Außenhandels.

Bremen, den 20. Dezember 1915.

Die Deputation für den Schlachthof.

(gez.) **Meher.** (gez.) **Sonnet.**

Die in den vorstehenden Ausführungen angezogenen Paragraphen der R.-G.-D. Unteranlage haben folgenden Wortlaut:

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 7.

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

- 1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken,
- 2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen,
- 3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist,
- 4) sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
 - a. das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Brauntweinzwang oder der Brauzwang),
 - b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

- 5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen,
- 6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Angaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzu-erlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 81.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Seite 12

Schlachthof-

Graphische D

des Auftriebs und
pro 50 kg Schla

Tabelle 1a.

Schlachthof — Bremen.

Graphische Darstellung

des Auftriebs und der Viehpreise
pro 50 kg Schlachtgewicht.

Exemple

1945

2. 19
Bessie B. B. B.



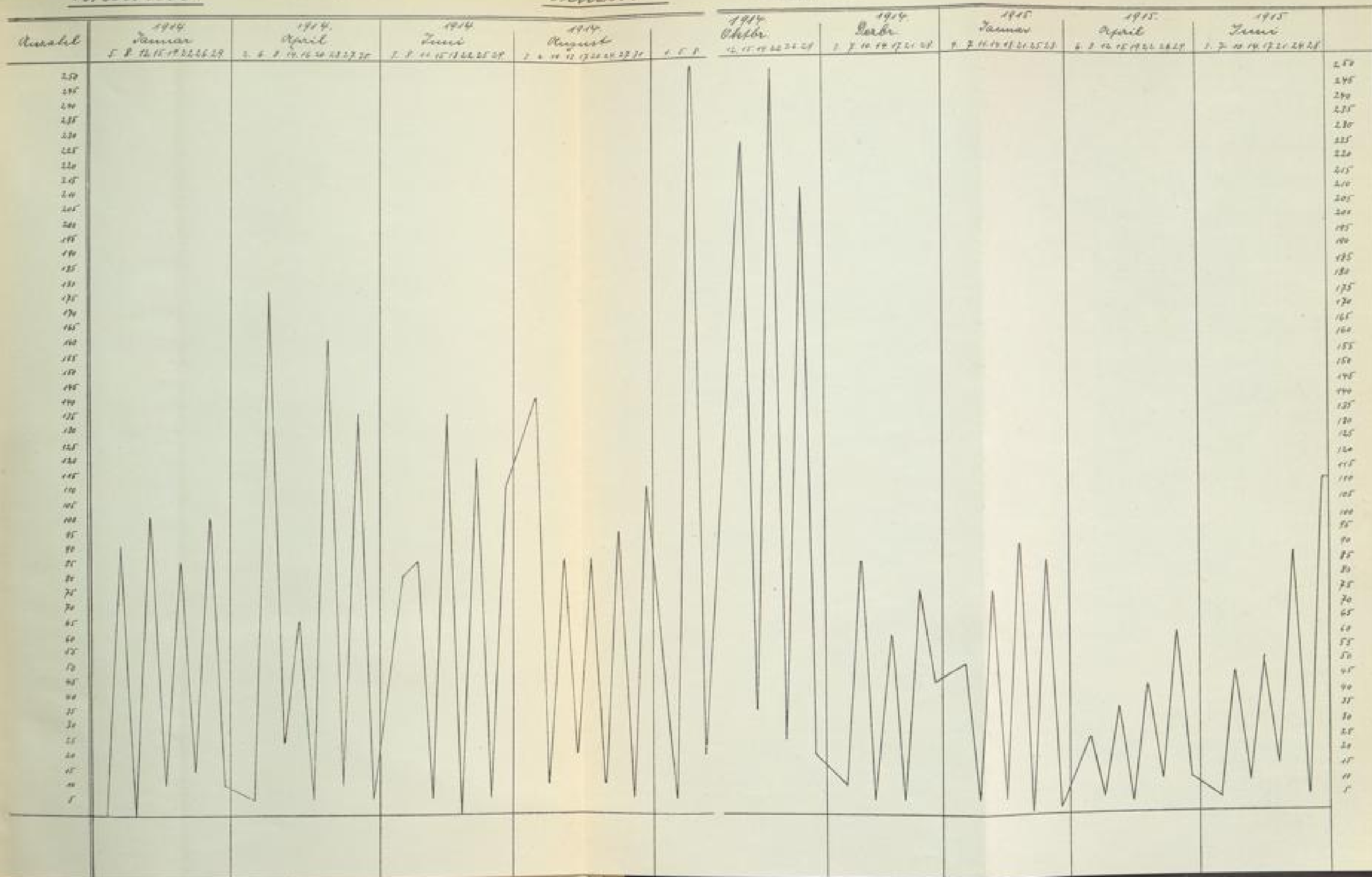
Времен.

100

Uchsess

October

10. _____

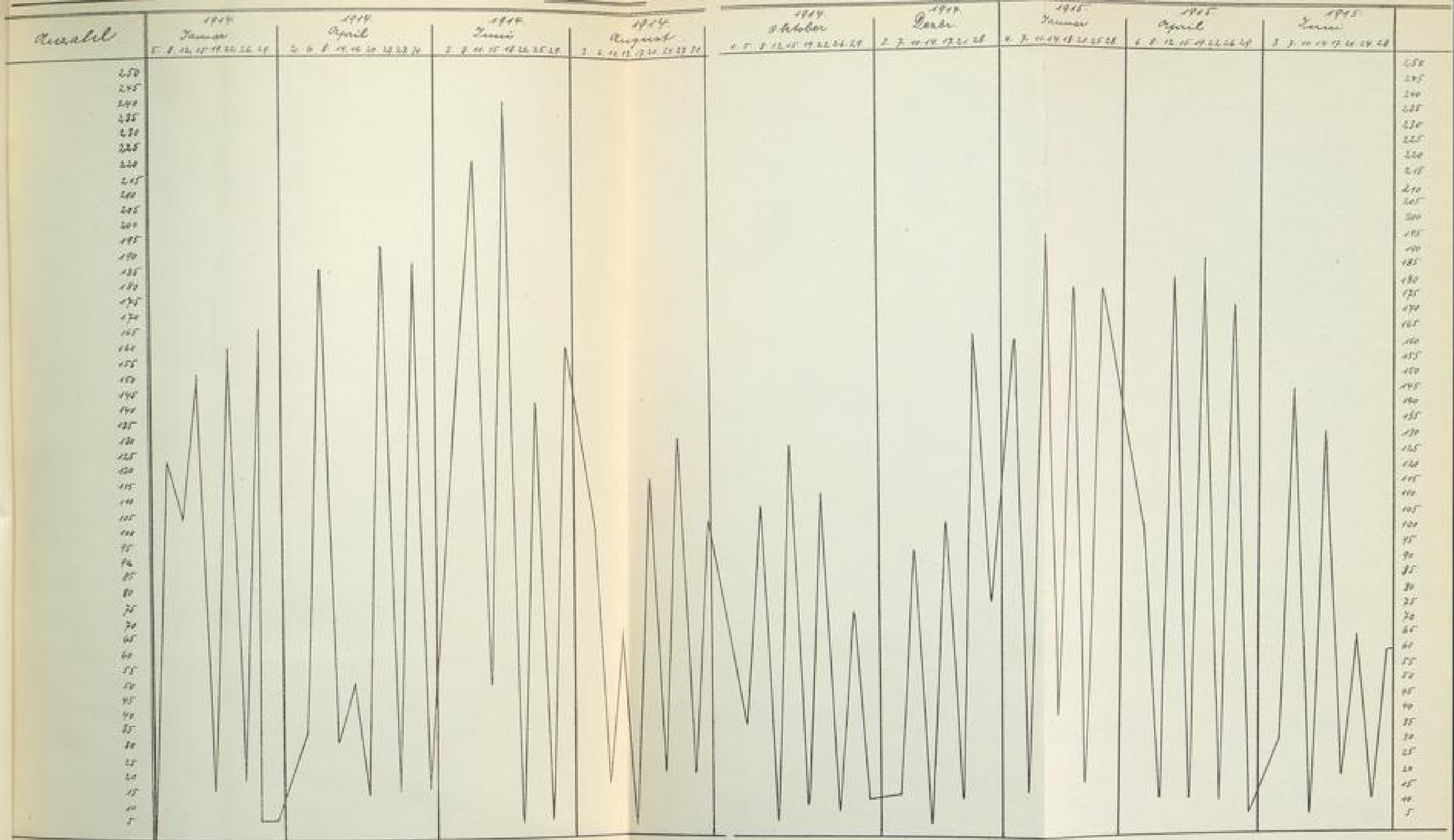


Bremen

1913

Bullen

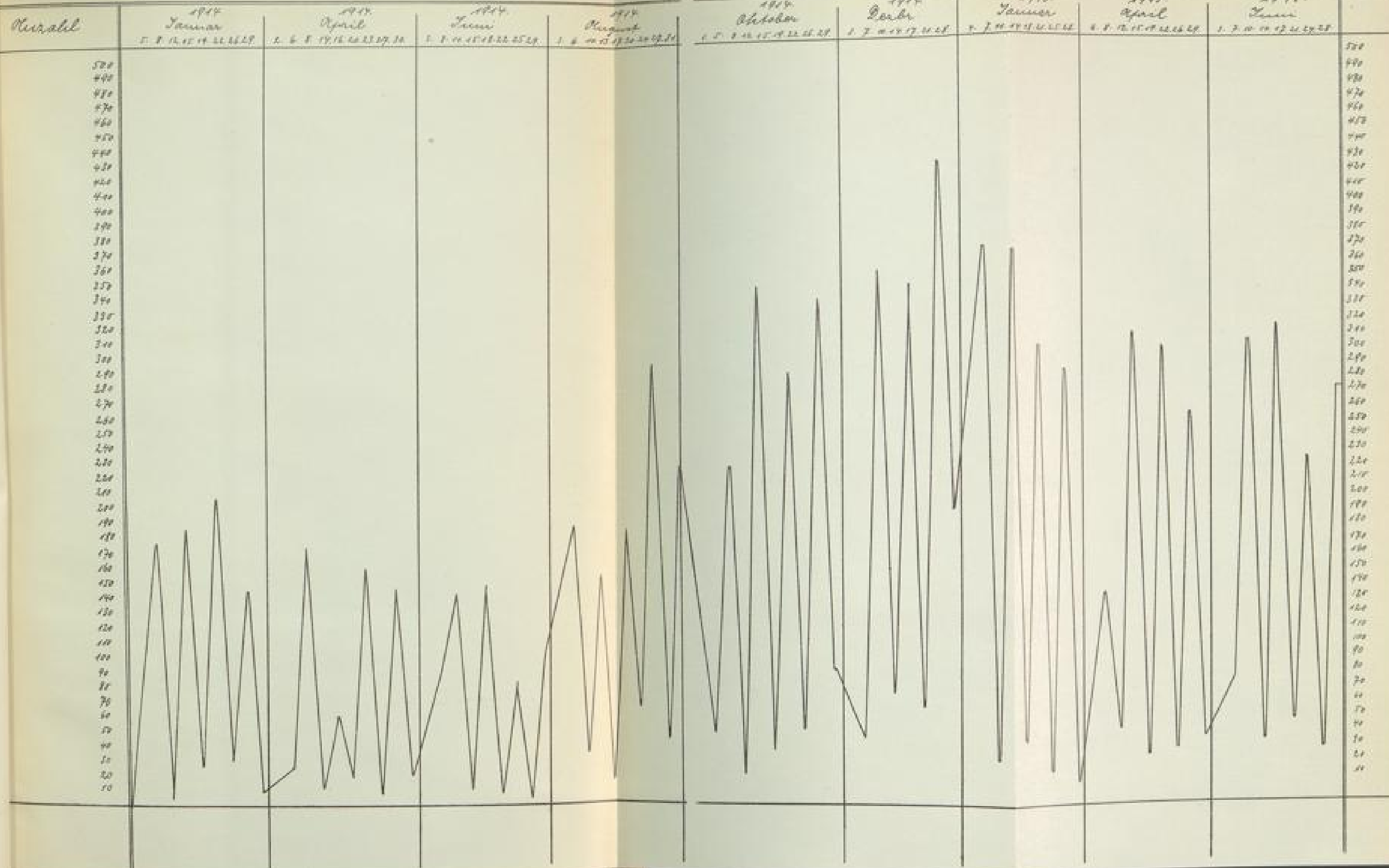
Bullen



Bremen

Kieler und Quener

Kieler und Quener



Green

Clifford

Chlorine

Chewine

Receipts

[illegible]

Brennen.

Ochsen.

Höchst = u.
Niedrigst =

Preise pro 50 kg Schlachtgewicht

Preise M	1914 Jan. 5. 12. 19. 26.	1914 Apr. 6. 14. 20. 27.	1914 Juni 3. 8. 15. 22. 29.	1914 Aug. 3. 10. 17. 24. 31.	1914 Okt. 5. 12. 19. 26.	1914 Dez. 7. 14. 21. 28.	1915 Jan. 4. 11. 18. 25.	1915 Apr. 6. 13. 19. 26.	1915 Juni 7. 14. 21. 28.	Preise M
139										139
138										138
137										137
136										136
135										135
134										134
133										133
132										132
131										131
130										130
129										129
128										128
127										127
126										126
125										125
124										124
123										123
122										122
121										121
120										120
119										119
118										118
117										117
116										116
115										115
114										114
113										113
112										112
111										111
110										110
109										109
108										108
107										107
106										106
105										105
104										104
103										103
102										102
101										101
100										100
99										99
98										98
97										97
96										96
95										95
94										94
93										93
92										92
91										91
90										90
89										89
88										88
87										87
86										86
85										85
84										84
83										83
82										82
81										81
80										80
79										79
78										78
77										77
76										76
75										75
74										74
73										73
72										72
71										71

Höchst =
Niedrigst =
= Preis
= bedeutet nur Vorbindungspreis.

Bremen.

Veersen.

Höchst- & Niedrigst- Preise pro 50 kg Schlachtgewicht

Preise M.	1914 Jan. 5. u. 12. 14.	1914 Apr. 6. u. 13. 14.	1914 Juni 1. u. 8. 14. 14.	1914 Aug. 5. u. 12. 14. 14.	1914 Okt. 1. u. 8. 14. 14.	1914 Dez. 2. u. 9. 14. 14.	1915 Jan. 6. u. 13. 15.	1915 Apr. 6. u. 13. 16.	1915 Juni 7. u. 14. 16.	Preise M.
119										119
120										120
121										121
122										122
123										123
124										124
125										125
126										126
127										127
128										128
129										129
130										130
131										131
132										132
133										133
134										134
135										135
136										136
137										137
138										138
139										139
140										140
141										141
142										142
143										143
144										144
145										145
146										146
147										147
148										148
149										149
150										150
151										151
152										152
153										153
154										154
155										155
156										156
157										157
158										158
159										159
160										160
161										161
162										162
163										163
164										164
165										165
166										166
167										167
168										168
169										169
170										170
171										171
172										172
173										173
174										174
175										175
176										176
177										177
178										178
179										179
180										180
181										181
182										182
183										183
184										184
185										185
186										186
187										187
188										188
189										189
190										190
191										191
192										192
193										193
194										194
195										195
196										196
197										197
198										198
199										199
200										200

Höchst-

Preis

Niedrigst-

• Unterschied zur Barkantung (Hörf.)

Andersen

Baden

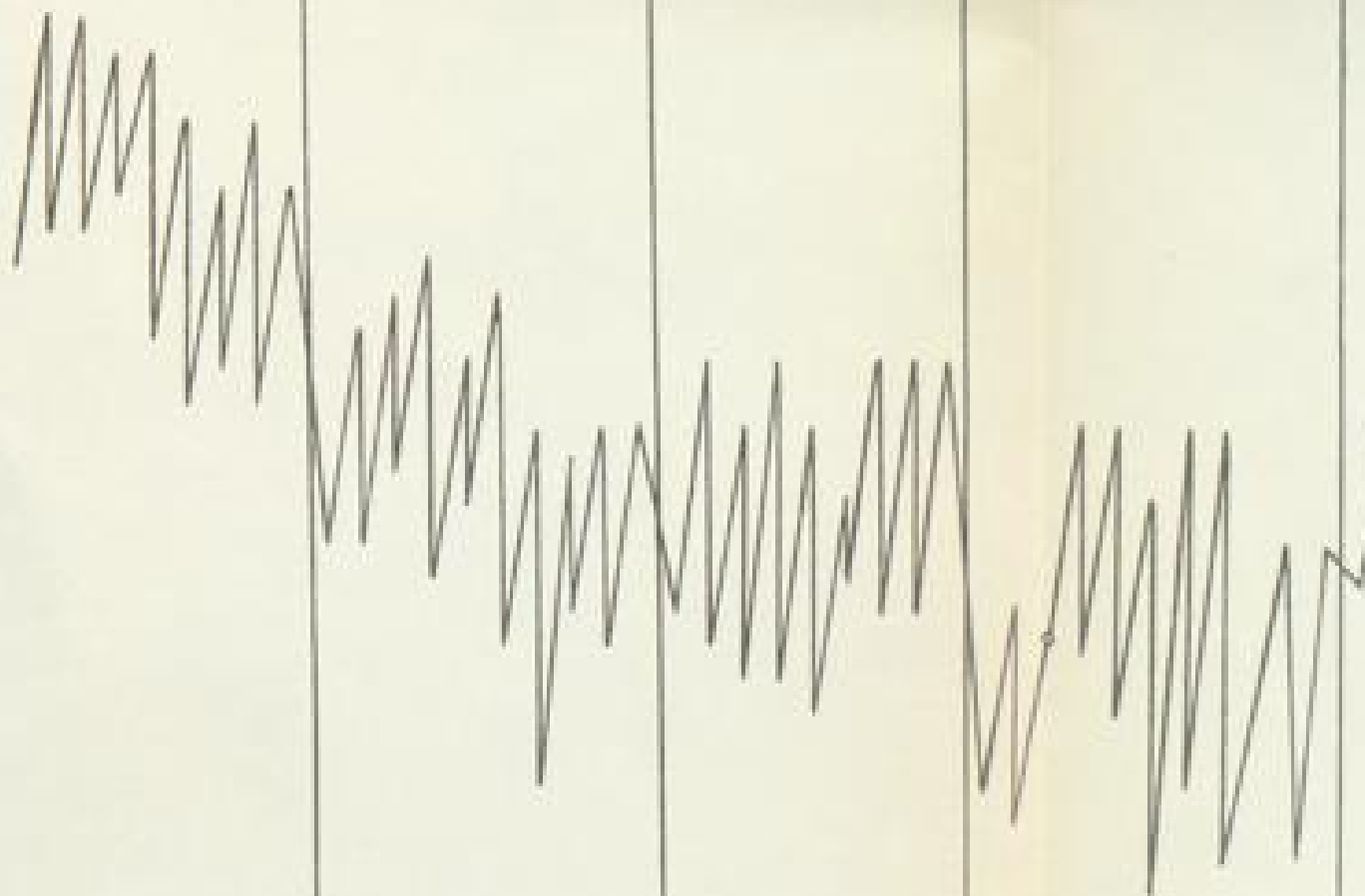
[illegible]

Chiveene

Preise pro 50 kg Schlachtgewicht

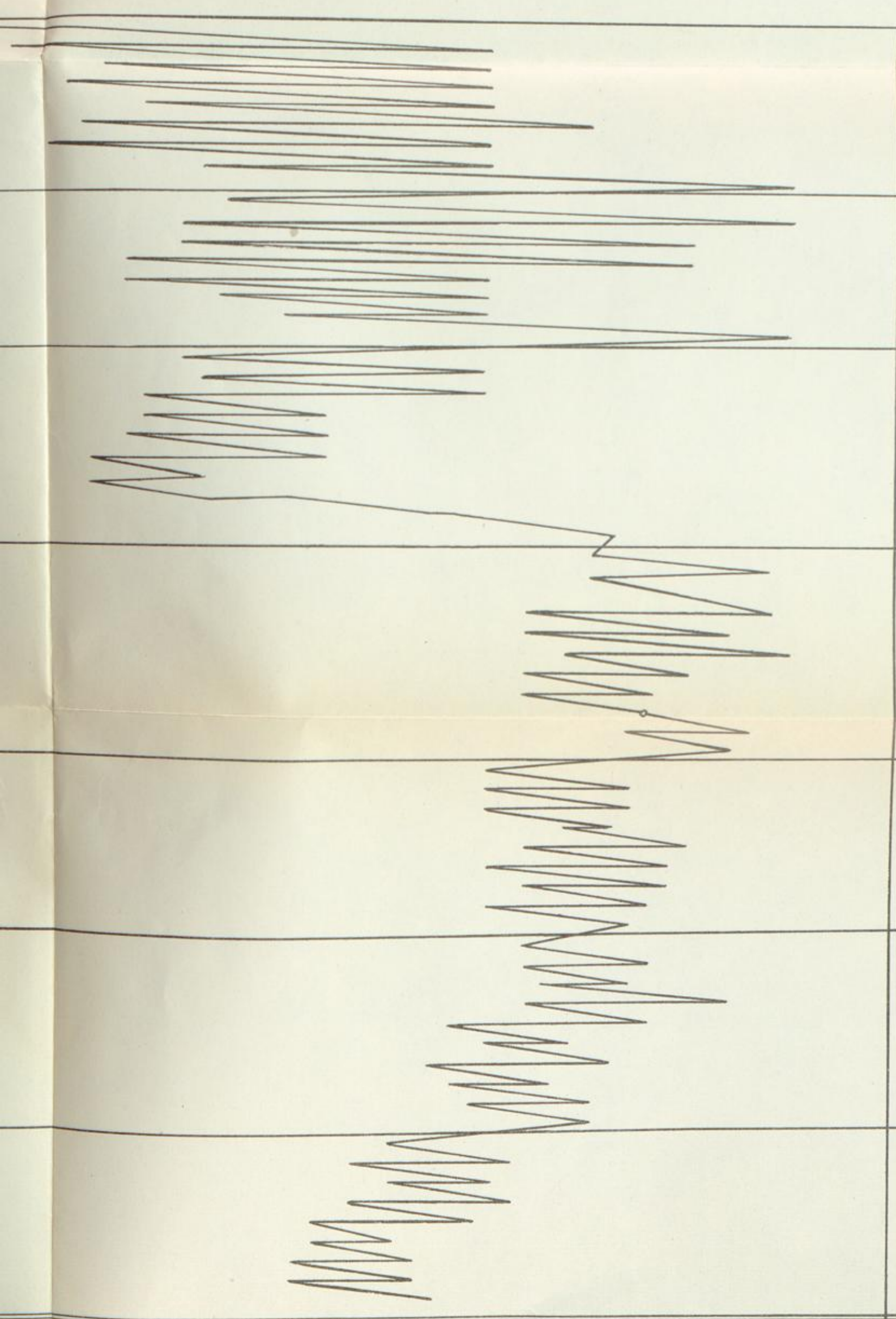
[illegible]

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

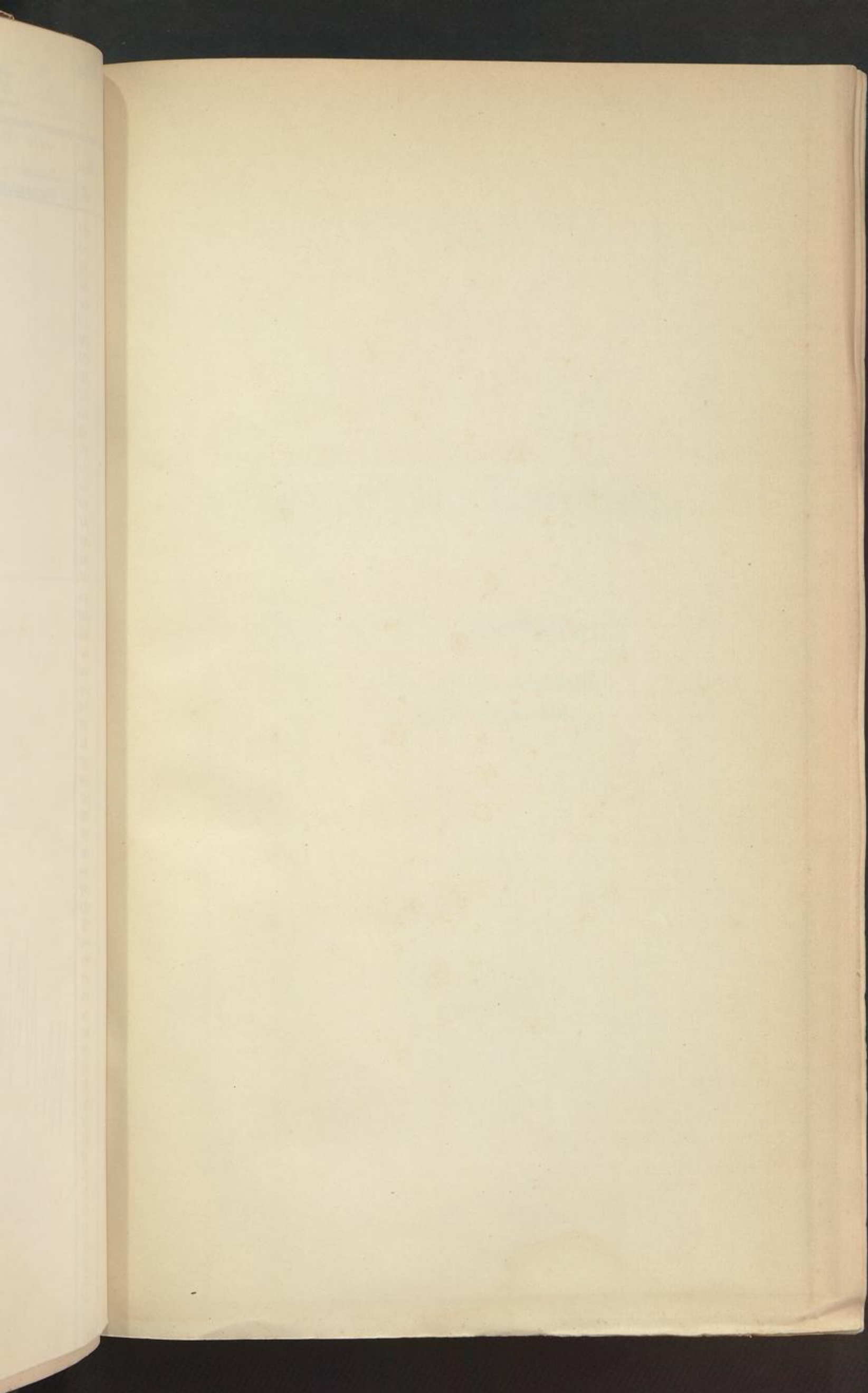


1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

86
85
84
83
82
81
80
79
78
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
66
65
64
63
62
61
60
59
58
57
56
55
54
53
52
51
50
49
48
47
46
45
44
43
42
41



84
83
82
81
80
79
78
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
66
65
64
63
62
61
60
59
58
57
56
55
54
53
52
51
50
49
48
47
46
45
44
43
42
41



Schlachthof

Graphische

des Auftriebs und
pro 50 kg E

Schlachthof – Hamburg.

Graphische Darstellung

des Auftriebs und der Viehpreise
pro 50 kg Schlachtgewicht.

4009.

Johnson.

114

1848
 1849

17
200

2000

1.15.24

J. H.

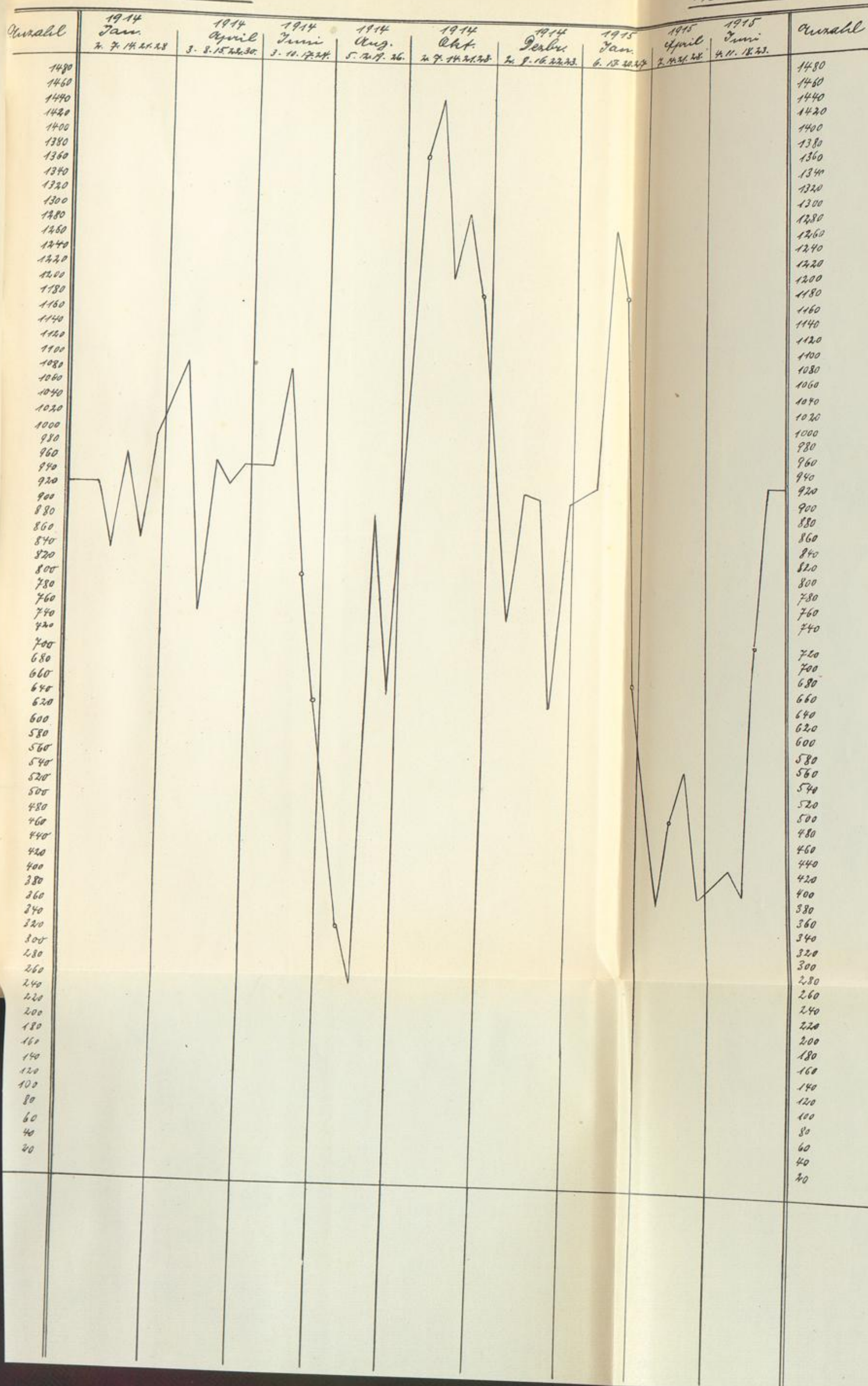


Hamburg.

Wülfried.

Ochsen.

Ochsen.

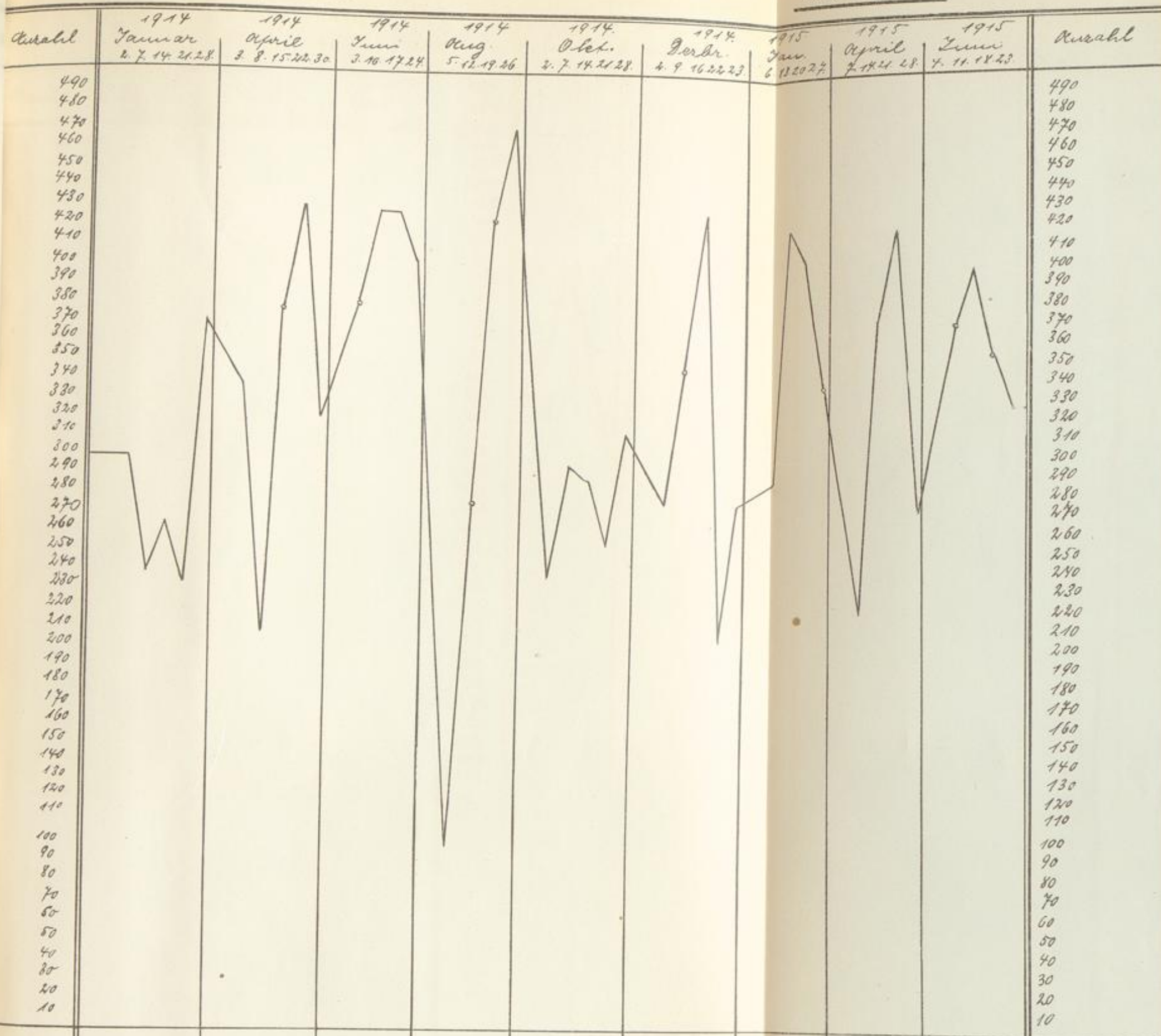


Hamburg.

Vauprieo.

Bullen

Bullen.

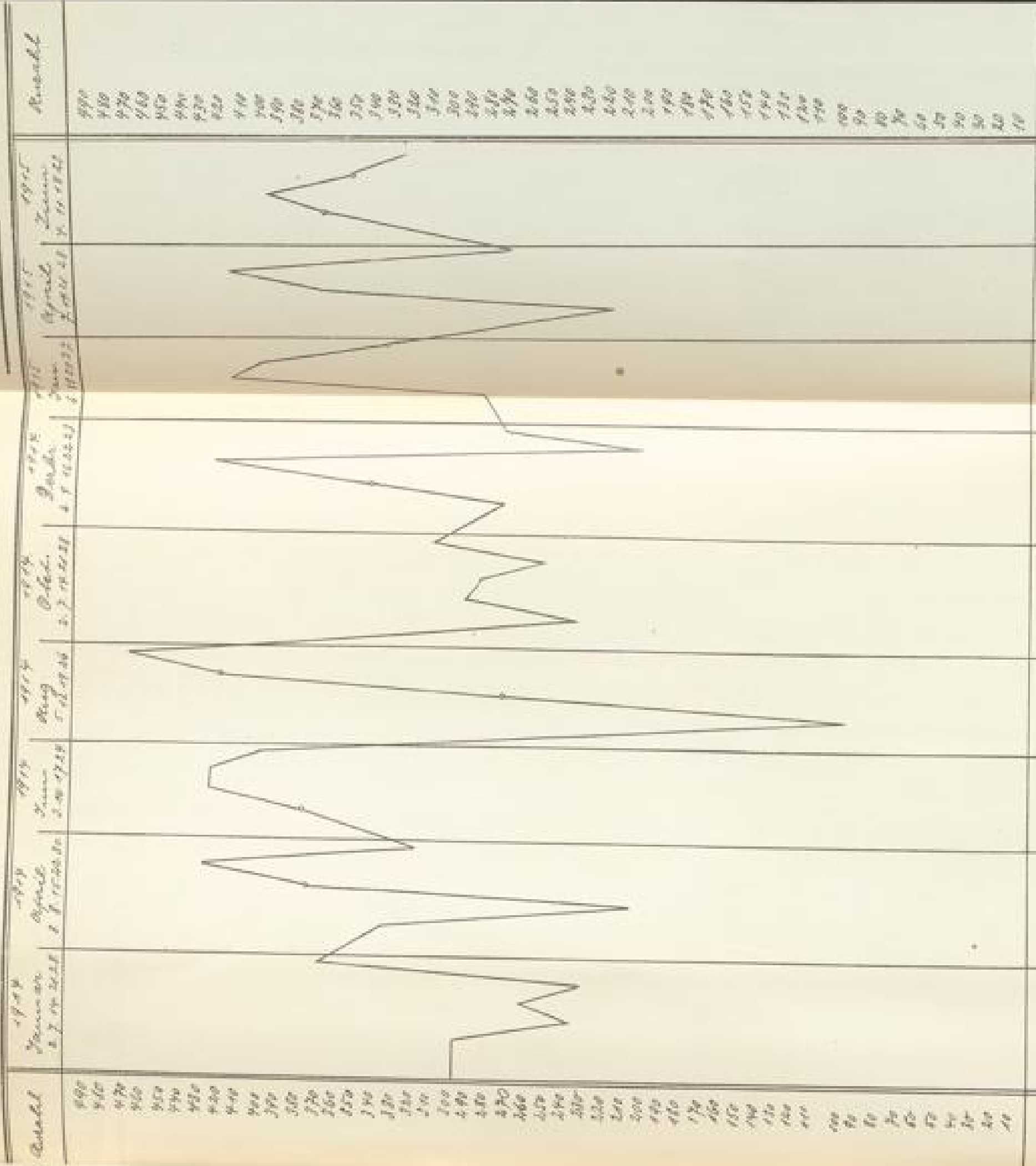


Namiberg

Supplies

Buller

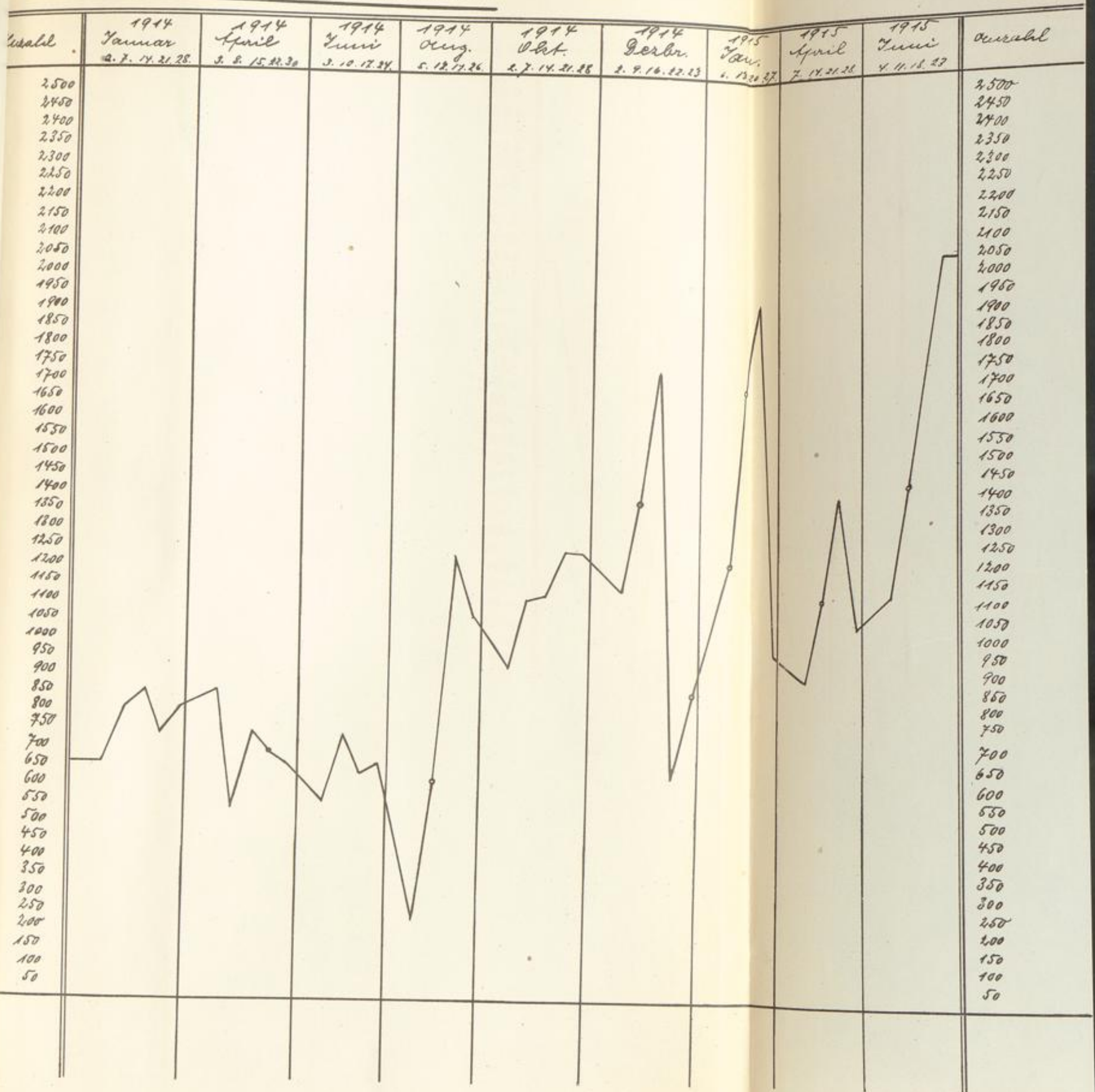
Buller



Hamburg

Küfne

Kühe und Querein.



W. J. F. F. F.

Erp. trach.



Hamburg.

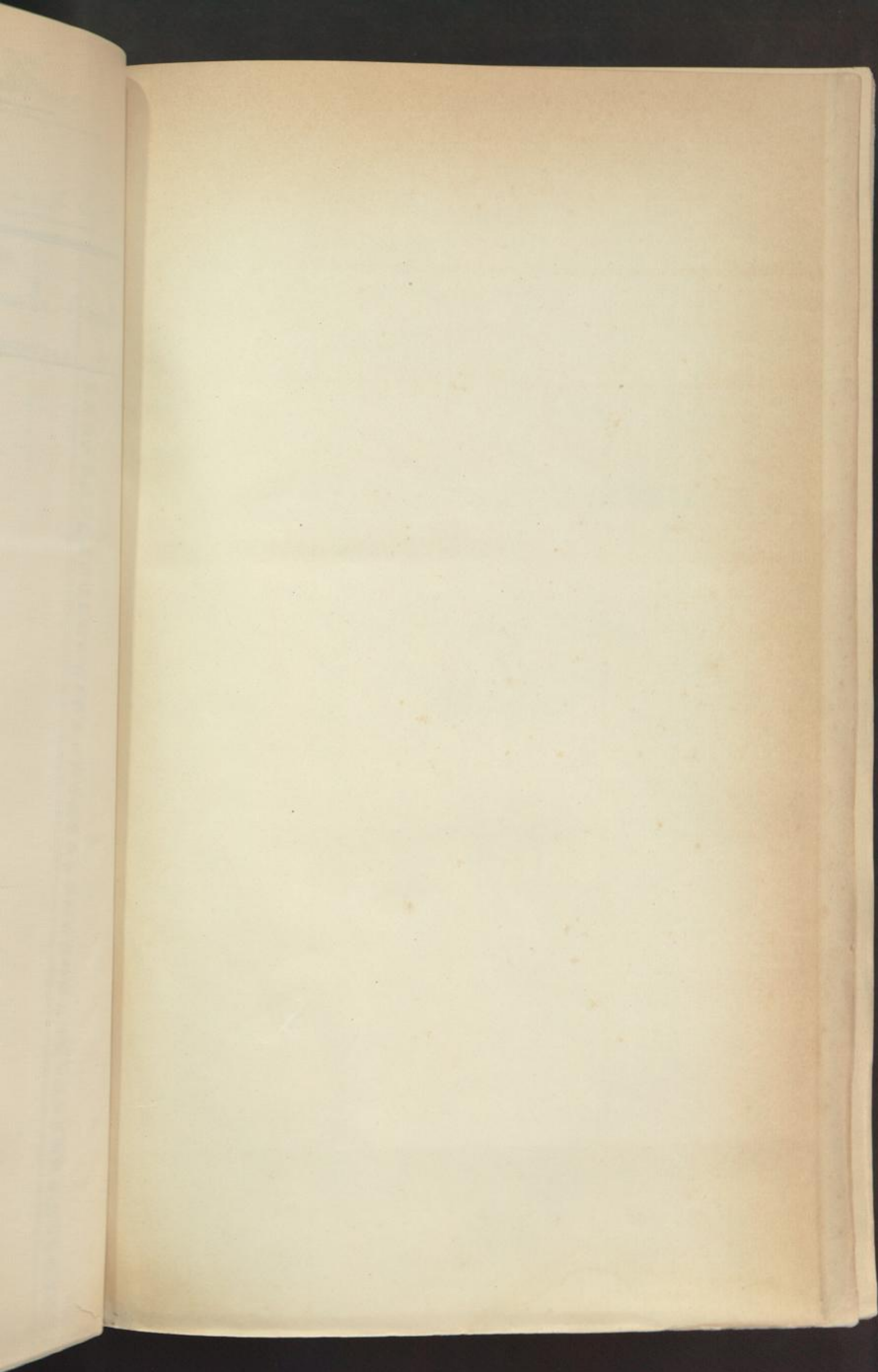
Bullen.

Hoch- und Niedrigst- Preise pro 50 kg Schmal

Preis	1914 Januar 1.7.1914	1914 April 1.5.1914	1914 Juni 1.10.1914	1914 Aug. 1.12.1914	1914 Okt. 1.2.1915	1914 Dezbr. 1.1.1915	1914 Schmal 1.10.1914
119							
118							
117							
116							
115							
114							
113							
112							
111							
110							
109							
108							
107							
106							
105							
104							
103							
102							
101							
100							
99							
98							
97							
96							
95							
94							
93							
92							
91							
90							
89							
88							
87							
86							
85							
84							
83							
82							
81							
80							
79							
78							
77							
76							
75							
74							
73							
72							
71							
70							
69							
68							
67							
66							
65							

Agewicht

Preis	1914 Jan.	1914 Juni	1914 Dez.
119			
118			
117			
116			
115			
114			
113			
112			
111			
110			
109			
108			
107			
106			
105			
104			
103			
102			
101			
100			
99			
98			
97			
96			
95			
94			
93			
92			
91			
90			
89			
88			
87			
86			
85			
84			
83			
82			
81			
80			
79			
78			
77			
76			
75			
74			
73			
72			
71			
70			
69			
68			
67			
66			
65			



Seite 1c.

Schlachth

Graphis

des Aufstie
pro 50

Tabelle 1c.

Schlachthof—Hannover.

Graphische Darstellung

des Auftriebs und der Viehpreise
pro 50 kg Schlachtgewicht.



Echtes - Jannopel

Graphische Darstellung

Die Geschichte der Stadt
von 1800 bis 1850

1844		1845	1846
Januar		Januar	Januar
1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

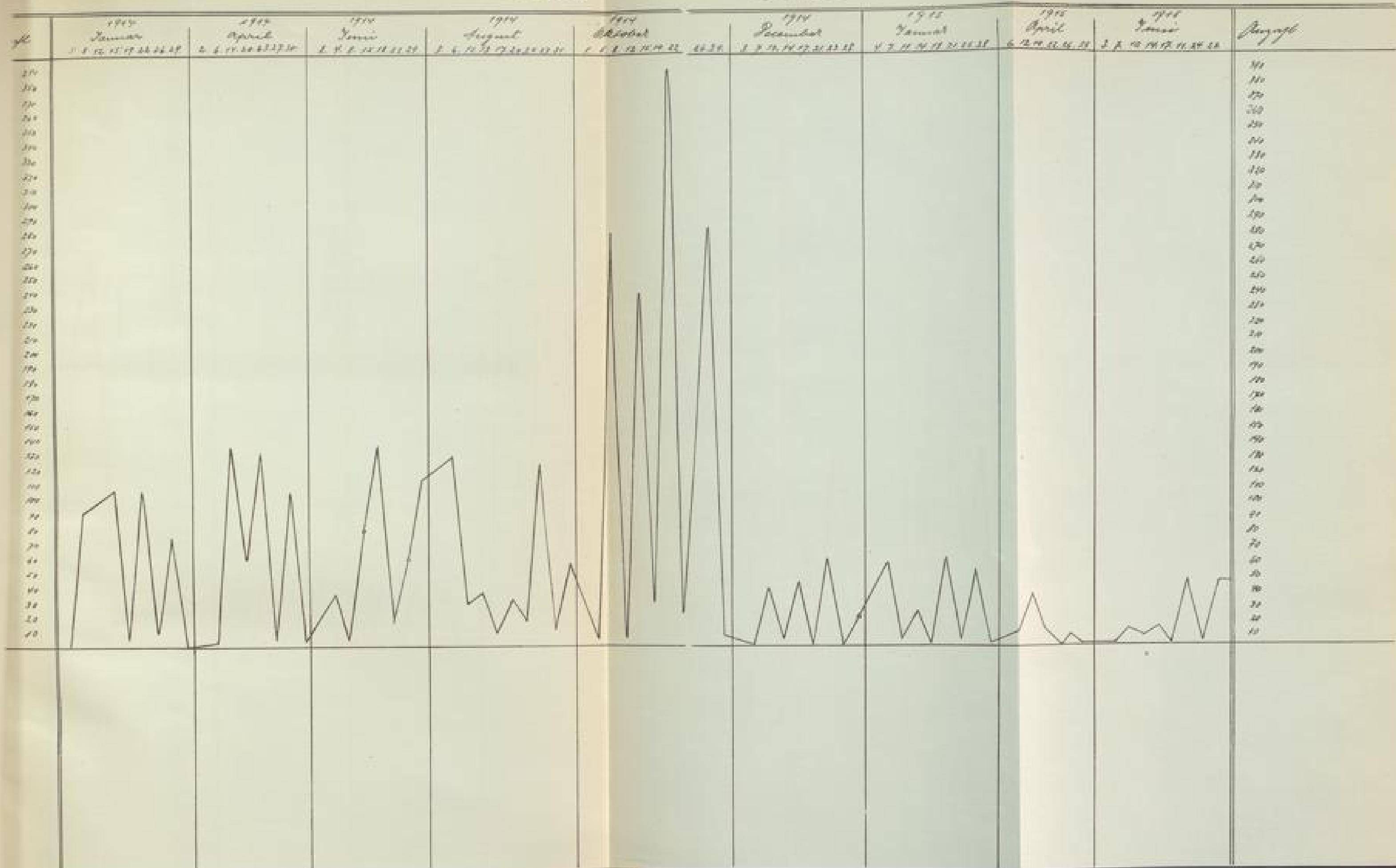


Angkor

Options

Options

Angkor

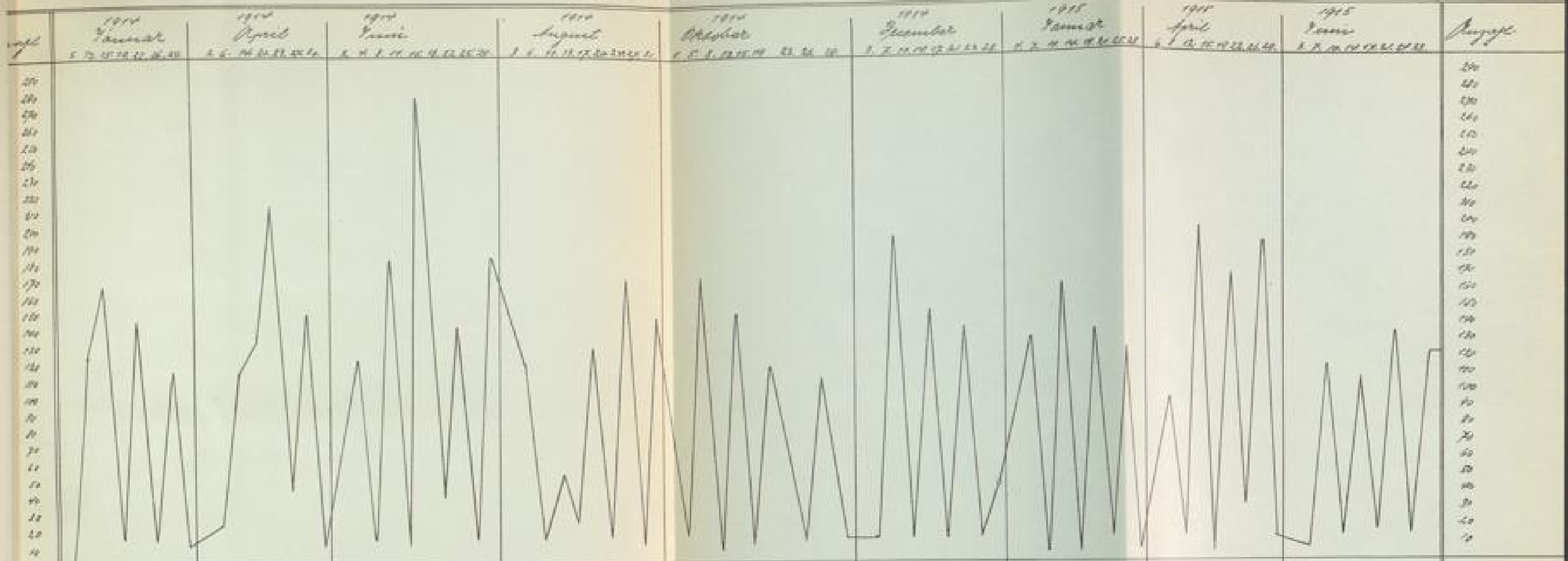


Expenses

Bulletin

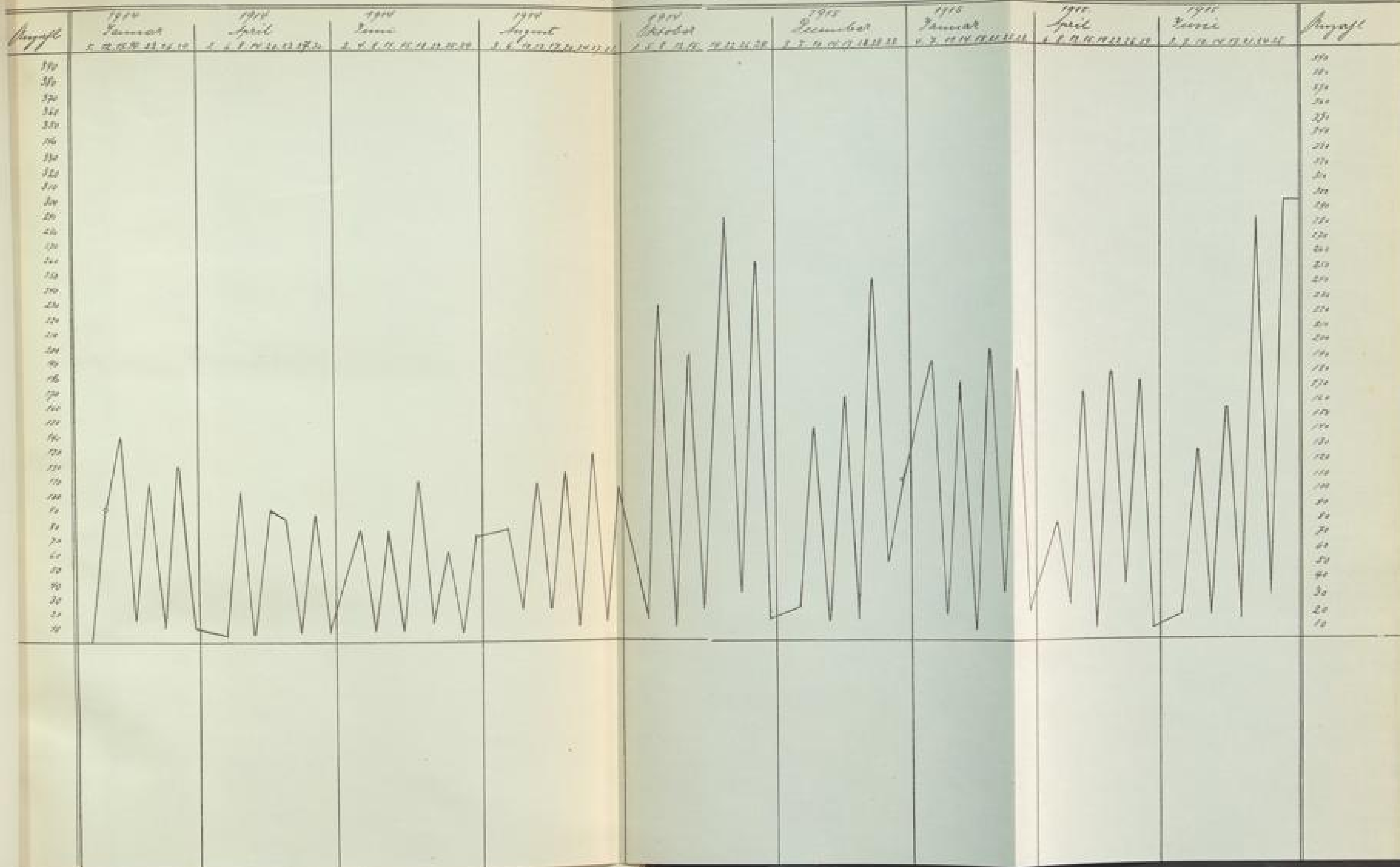
Bulletin

Expenses



Crudden, Kiike

Crudden, Kiike

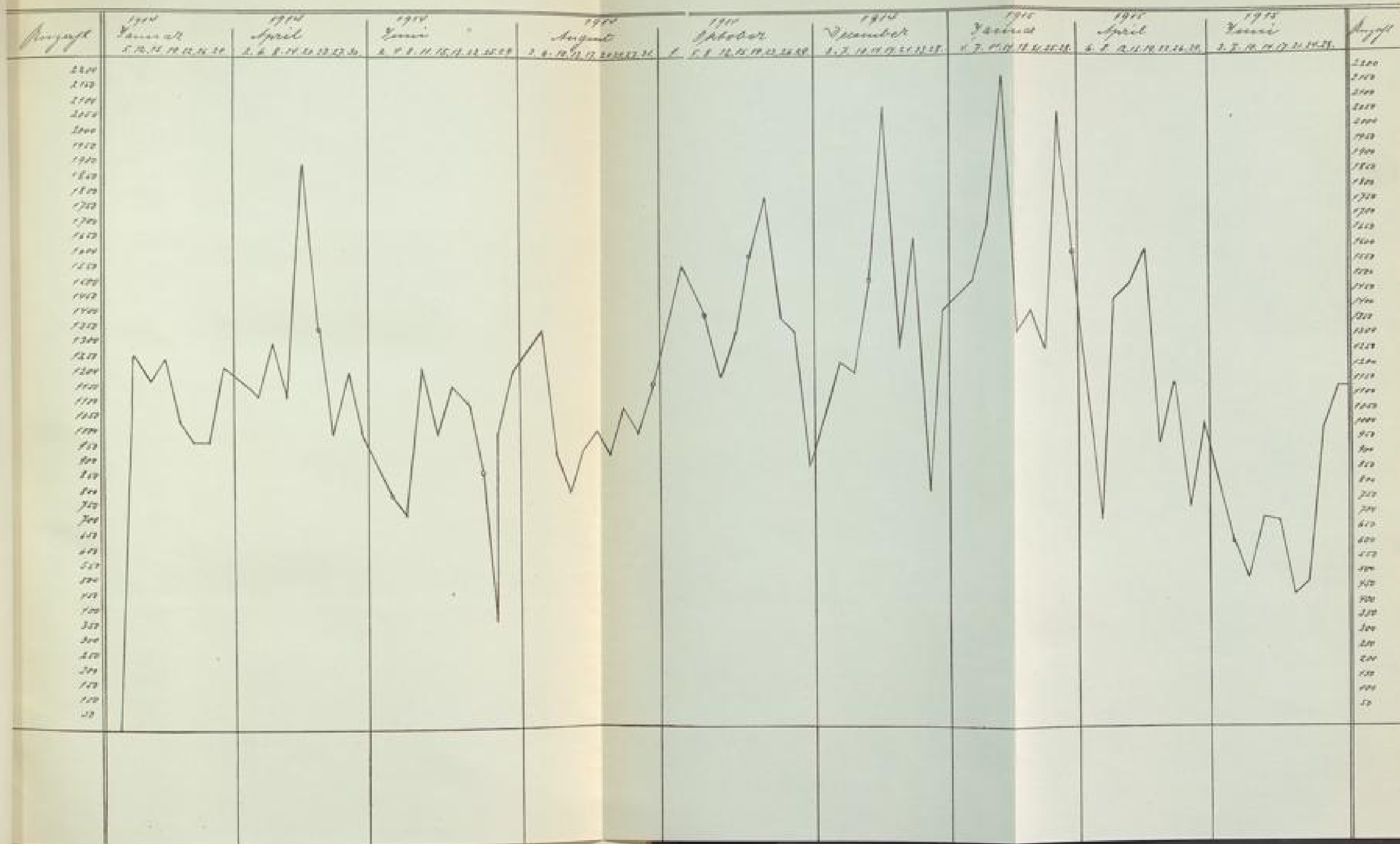


Hybrid

Schwein

Schwein

Hybrid



Robert Spink

Ballou

Höchst- und Niedrigst-Preise pro 50 kg Schmelzwachs.

[illegible]

Reiche und Gurener

Reiche und Gurener

Höchst- und niedrigst. Preise pro 50 kg Schachtgewicht:

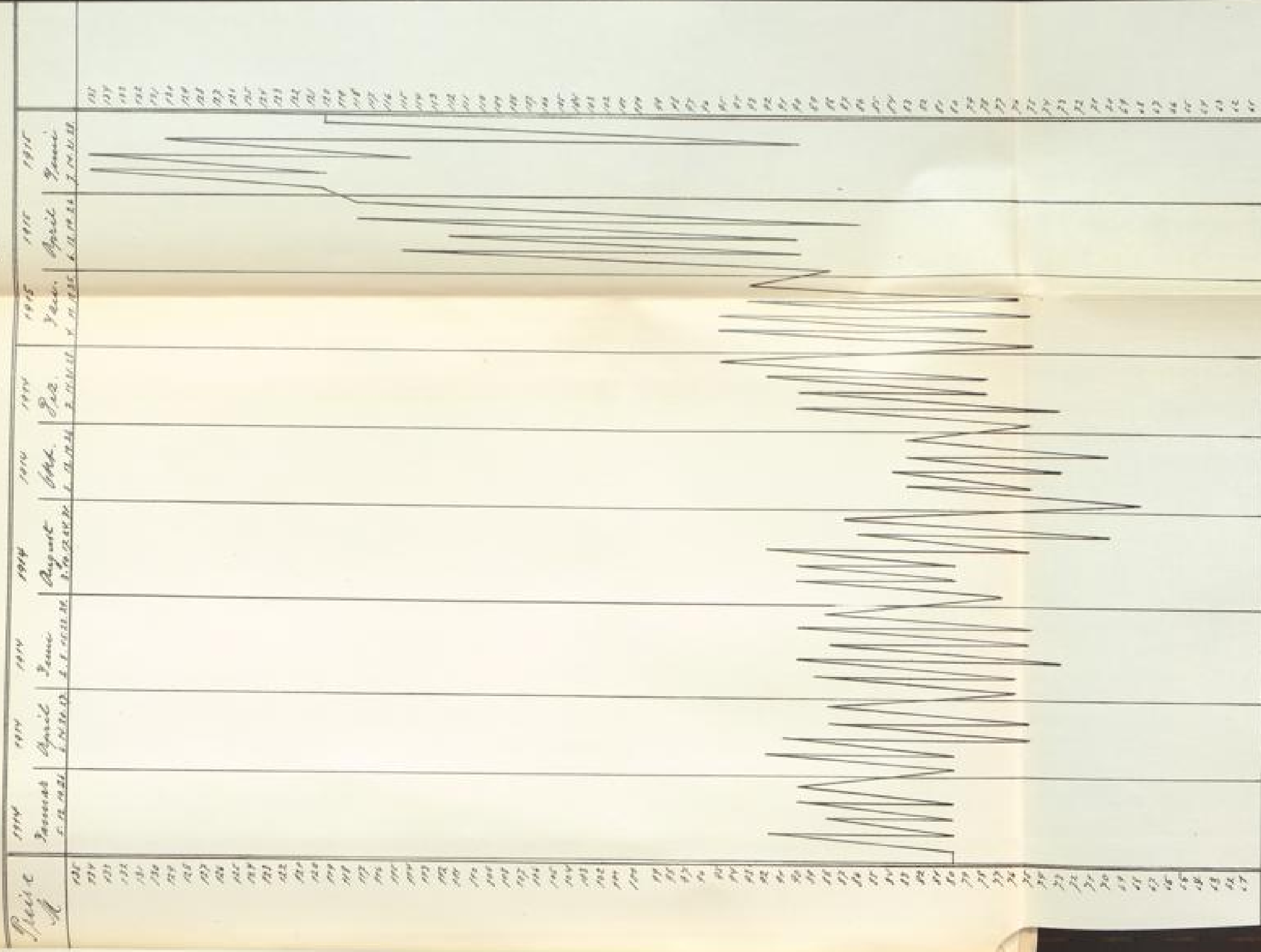


Tabelle 2.

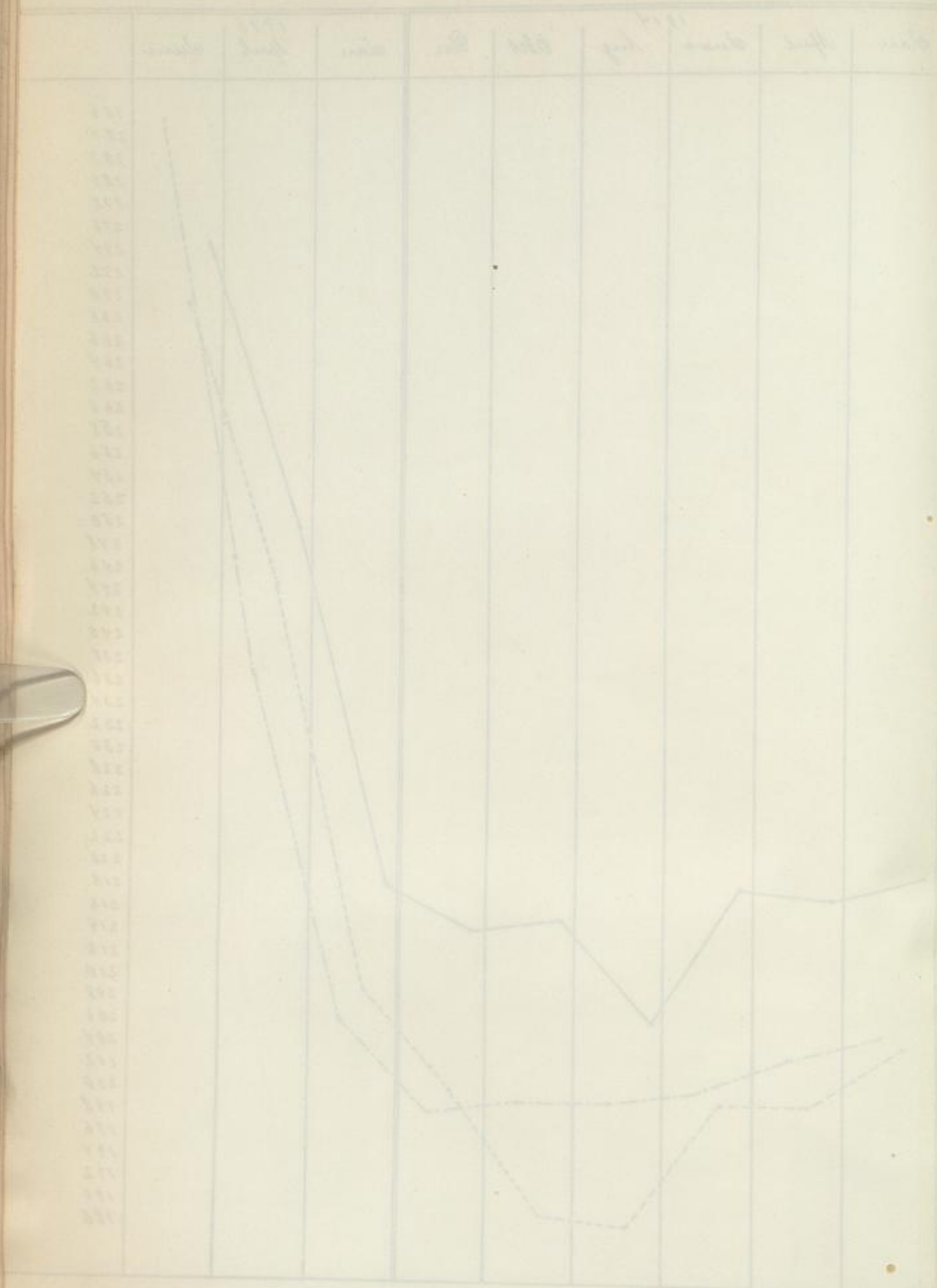
Kleinhandelspreise von Fleisch für 1 kg in Mark.

Jahr und Monat	Rindfleisch						Kalbfleisch						Schaffleisch						Schweinefleisch						Jahr und Monat		
	Bratenfleisch,			Rochfleisch,			Bratenfleisch,			Rochfleisch,			Bratenfleisch,			Rochfleisch,			(Rochfleisch,			gerüch. Speck, mager, durchw. fett					
	Keule, schieres			Brust, Bauch,			Keule (Bolten)			Brust			Keule			Brust			Schulter, Bauchfleisch								
	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover			
1914																									1914		
Januar	2,47	2,30	2,31	1,93	1,80	1,82	2,97	2,50	2,34	2,54	2,30	2,02	2,53	2,30	2,16	2,19	2,10	1,91	2,11	2,10	2,—	1,70	1,71	1,92	Januar		
April	2,50	2,30	2,30	1,86	1,70	1,78	2,87	2,60	2,29	2,52	2,30	1,98	2,52	2,28	2,18	2,19	1,97	1,91	1,97	1,90	1,96	1,50	1,56	1,75	April		
Juni	2,46	2,30	2,29	1,92	1,70	1,73	2,93	2,30	2,27	2,53	2,30	1,94	2,49	2,30	2,18	2,24	2,07	1,89	1,98	2,10	1,97	1,50	1,49	1,75	Juni		
August	2,36	2,07	2,27	1,78	1,70	1,74	2,80	2,30	2,14	2,28	1,90	1,85	2,43	2,30	2,18	2,12	2,—	1,91	1,98	1,80	1,99	1,43	1,52	1,84	August		
Oktober	2,42	2,10	2,25	1,89	1,70	1,74	2,74	2,35	2,17	2,33	1,90	1,94	2,41	2,10	2,07	2,09	1,80	1,86	2,02	1,90	2,13	1,70	1,73	2,03	Oktober		
Dezbr.	2,44	2,23	2,23	1,86	1,80	1,74	2,81	2,30	2,04	2,46	2,10	1,81	2,56	2,10	2,04	2,20	1,90	1,83	2,13	2,11	1,98	1,80	1,64	2,05	Dezbr.		
1915																									1915		
Januar	2,50	2,30	2,31	1,88	1,90	1,82	2,79	2,50	2,06	2,46	2,20	1,84	2,59	2,40	2,13	2,22	2,10	1,92	2,12	2,13	2,17	2,—	1,79	2,03	2,26	Januar	
April	2,84	2,50	2,58	2,16	2,40	2,16	2,98	2,60	2,42	2,50	2,50	2,18	2,78	2,70	2,43	2,35	2,40	2,33	2,82	2,60	2,78	2,60	2,45	2,94	2,80	April	
Juni	3,07	2,90	3,09	2,43	2,50	2,62	3,25	3,10	2,96	2,84	3,—	2,75	3,02	2,80	2,88	2,76	2,80	2,71	3,15	3,10	3,56	3,—	3,24	3,26	3,52	Juni	
Rindfleisch						Kalbfleisch						Schaffleisch						Schweinefleisch									
Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	Bremen	Hamburg	Hannover	
1914																										1914	
Januar	2,20	2,05	2,06	2,76	2,40	2,18	2,36	2,15	2,15	2,14	2,04	2,09	2,04	2,04	2,09	2,15	2,16	2,09	2,04	2,04	2,09	2,—	1,96	1,96	Januar		
April	2,18	2,—	2,04	2,70	2,45	2,14	2,35	2,14	2,14	2,14	2,05	1,94	2,05	2,05	1,94	2,14	1,95	1,94	2,05	2,05	1,95	1,95	1,86	1,86	April		
Juni	2,19	2,—	2,01	2,73	2,30	2,10	2,37	2,19	2,19	2,19	2,04	1,97	2,04	2,04	1,97	2,19	2,05	1,97	2,04	2,04	1,97	2,05	1,86	1,86	Juni		
August	2,07	1,89	2,—	2,54	2,10	2,—	2,28	2,15	2,15	2,15	2,05	2,05	2,28	2,15	2,05	2,15	1,90	1,89	2,05	2,05	1,89	1,90	1,92	1,92	August		
Oktober	2,16	1,90	2,—	2,54	2,13	2,05	2,25	1,95	1,95	1,95	1,97	1,99	2,25	1,95	2,05	1,95	2,05	1,99	1,97	2,05	2,05	2,08	2,08	2,08	Oktober		
Dezember	2,15	2,01	1,99	2,64	2,20	1,93	2,38	2,00	2,00	2,00	1,94	2,04	2,38	2,—	1,94	2,04	2,16	2,04	1,94	2,16	2,04	2,02	2,02	2,02	Dezember		
1915																									1915		
Januar	2,19	2,10	2,07	2,63	2,35	1,95	2,40	2,25	2,25	2,25	2,03	2,08	2,22	2,22	2,08	2,25	2,22	2,08	2,03	2,22	2,22	2,22	2,22	2,22	Januar		
April	2,50	2,45	2,37	2,74	2,55	2,30	2,57	2,55	2,55	2,55	2,38	2,88	2,57	2,55	2,88	2,55	2,85	2,88	2,38	2,60	2,78	2,60	2,45	2,94	2,80	April	
Juni	2,75	2,70	2,86	3,05	3,05	2,86	2,89	2,80	2,80	2,80	2,80	3,20	2,89	2,80	3,20	2,80	3,35	3,20	2,80	3,10	3,56	3,—	3,24	3,26	3,52	Juni	

Wien
im Febr
für 1 Hg

	Jan	Feb	March	1911
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
64				
65				
66				
67				
68				
69				
70				
71				
72				
73				
74				
75				
76				
77				
78				
79				
80				
81				
82				
83				
84				
85				
86				
87				
88				
89				
90				
91				
92				
93				
94				
95				
96				
97				
98				
99				
100				

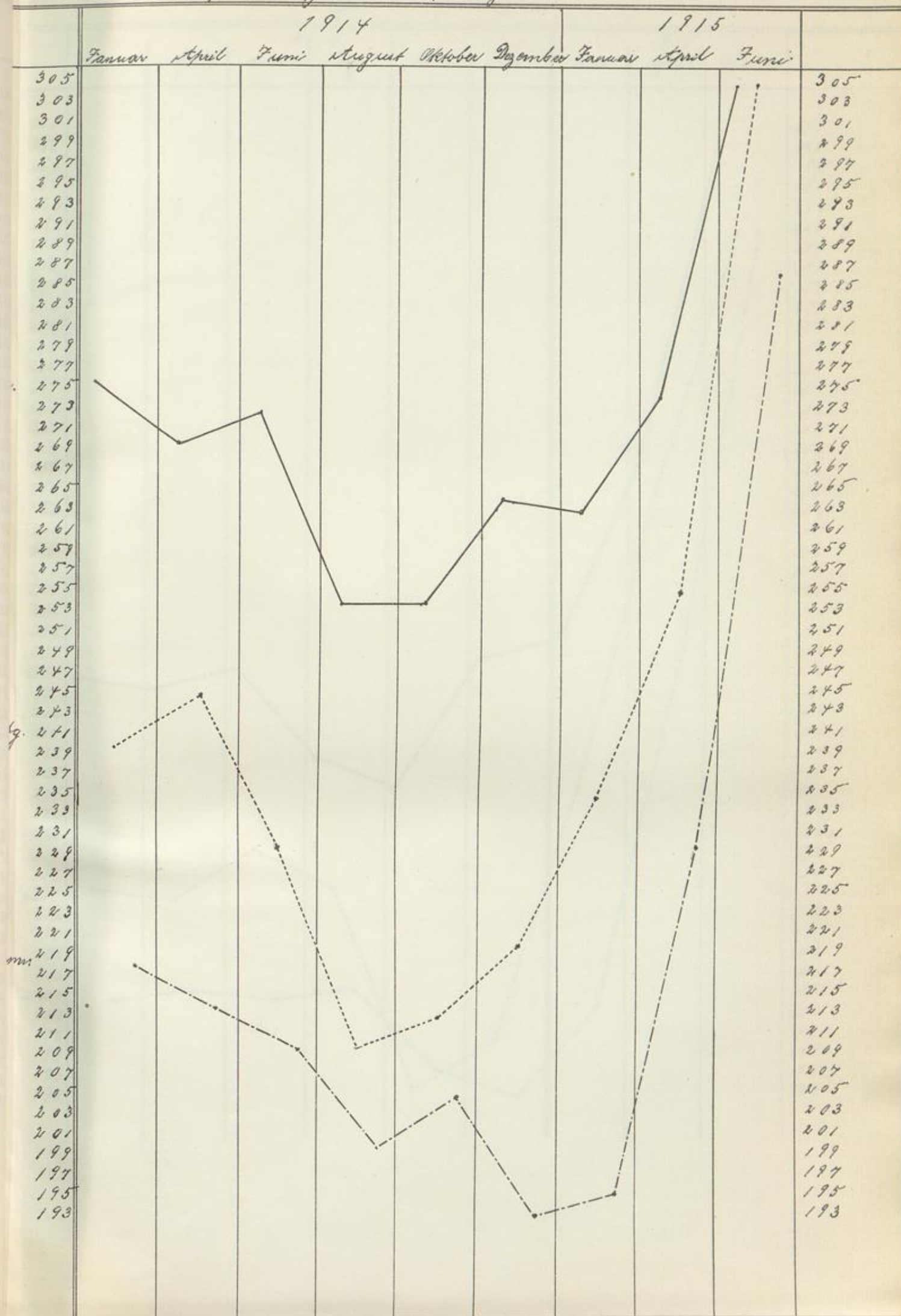
in afternoon
for 1 1/2 in afternoon



March 24
 Brown
 1911



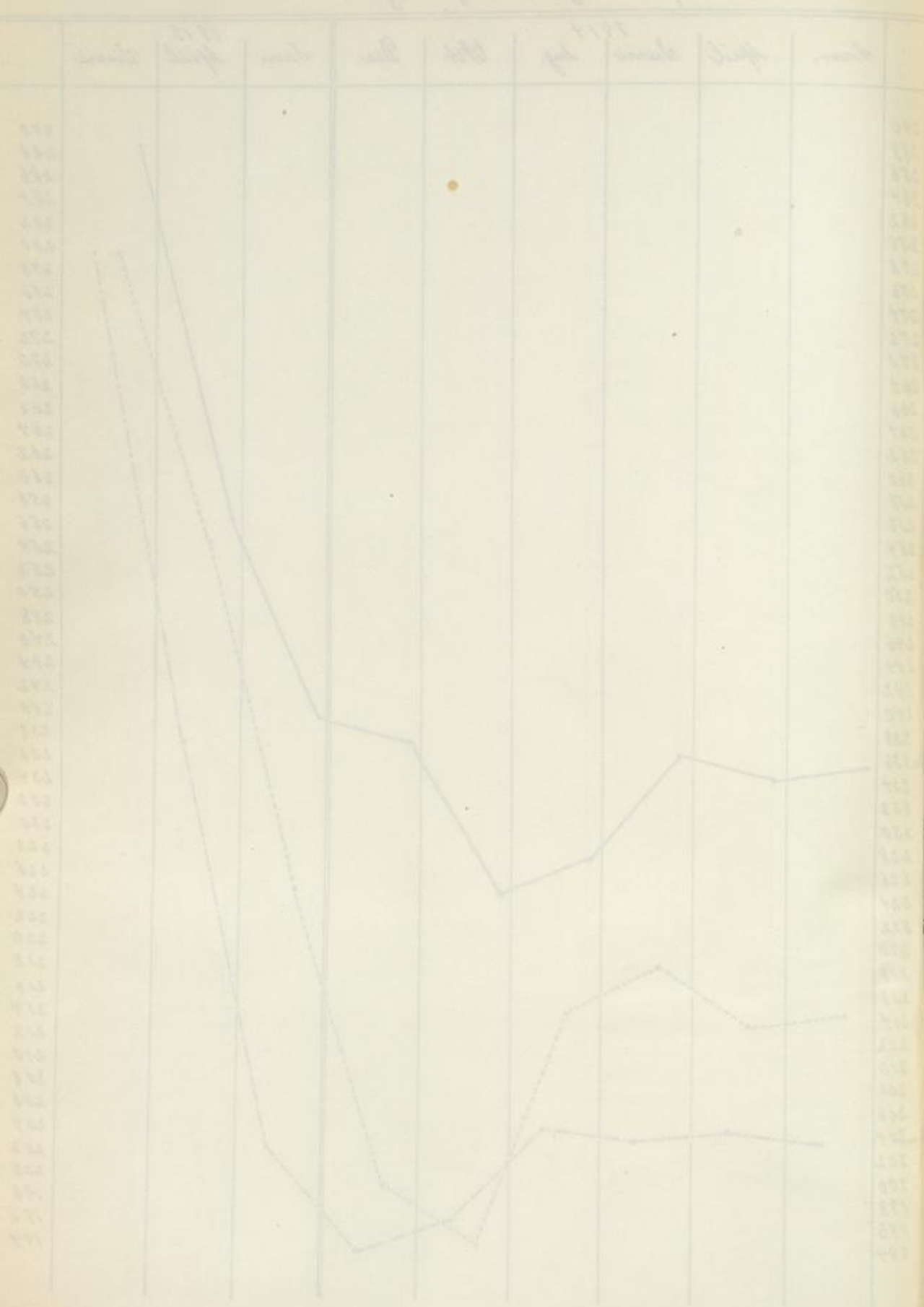
*Handelspreise von Halbfleisch
in Hannover Hamburg und Hannover
für 1 kg in Hannover*



2000 10
 in Bremen
 first Ky



1881
 in einem kleinen und kleinen
 in einem kleinen und kleinen



Heavy	June	April	June	April	June	April	June	Heavy
3.54								3.54
3.53								3.53
3.50								3.50
3.48								3.48
3.46								3.46
3.45								3.45
3.42								3.42
3.40								3.40
3.36								3.36
3.35								3.35
3.32								3.32
3.30								3.30
3.28								3.28
3.26								3.26
3.25								3.25
3.22								3.22
3.20								3.20
3.18								3.18
3.16								3.16
3.15								3.15
3.12								3.12
3.10								3.10
3.08								3.08
3.06								3.06
3.04								3.04
3.02								3.02
3.00								3.00
2.98								2.98
2.96								2.96
2.94								2.94
2.92								2.92
2.90								2.90
2.88								2.88
2.86								2.86
2.84								2.84
2.82								2.82
2.80								2.80
2.78								2.78
2.76								2.76
2.74								2.74
2.72								2.72
2.70								2.70
2.68								2.68
2.66								2.66
2.64								2.64
2.62								2.62
2.60								2.60
2.58								2.58
2.56								2.56
2.54								2.54
2.52								2.52
2.50								2.50
2.48								2.48
2.46								2.46
2.44								2.44
2.42								2.42
2.40								2.40
2.38								2.38
2.36								2.36
2.34								2.34
2.32								2.32
2.30								2.30
2.28								2.28
2.26								2.26
2.24								2.24
2.22								2.22
2.20								2.20
2.18								2.18
2.16								2.16
2.14								2.14
2.12								2.12
2.10								2.10
2.08								2.08
2.06								2.06
2.04								2.04
2.02								2.02
2.00								2.00
1.98								1.98
1.96								1.96
1.94								1.94
1.92								1.92
1.90								1.90
1.88								1.88
1.86								1.86

Brown
 Hanking
 Hammer

Tabelle 3.

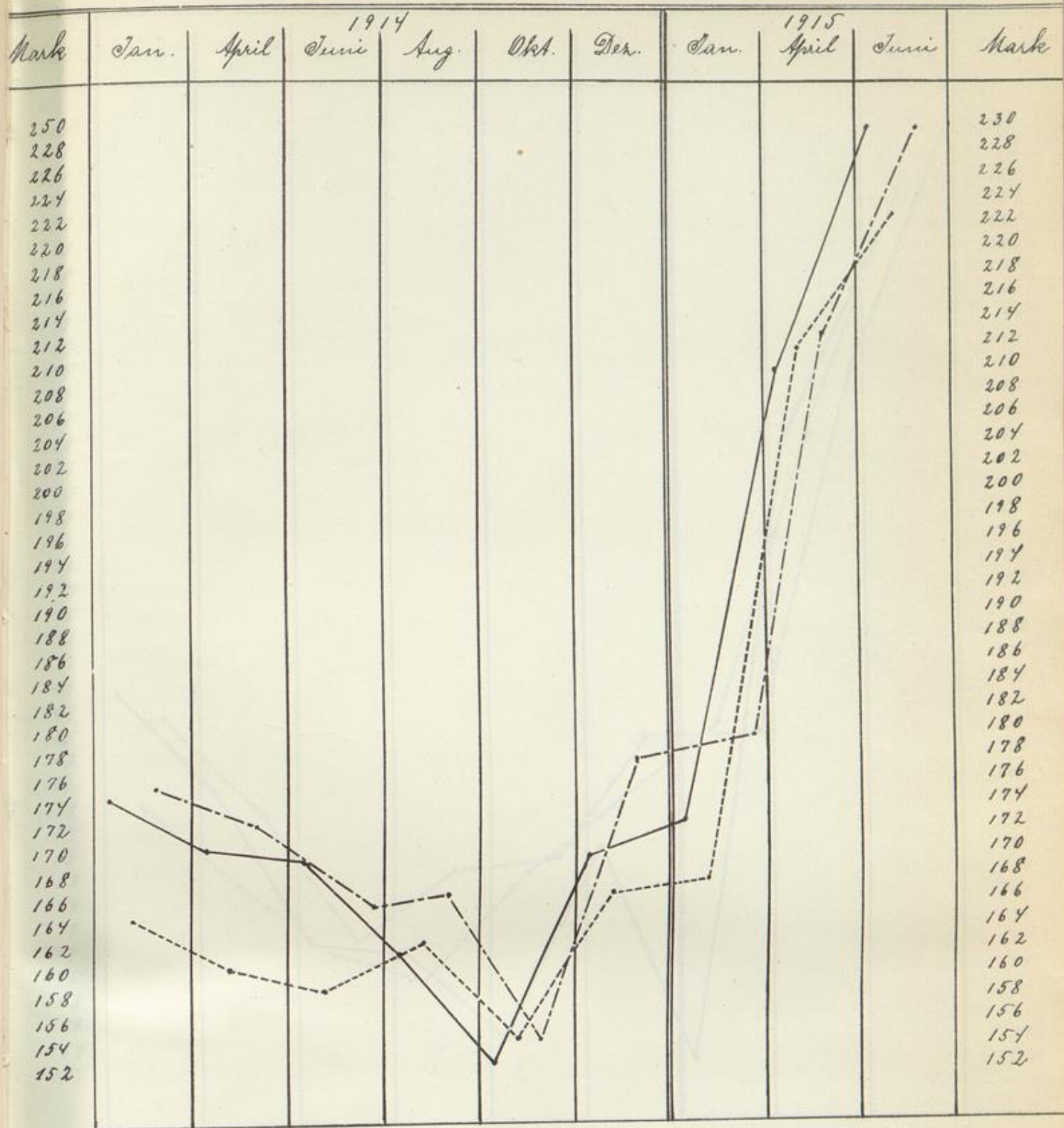
Monatliche Durchschnittspreise
aus dem Höchst- und Niedrigstpreise für 100 kg Schlachtgewicht in Mark.

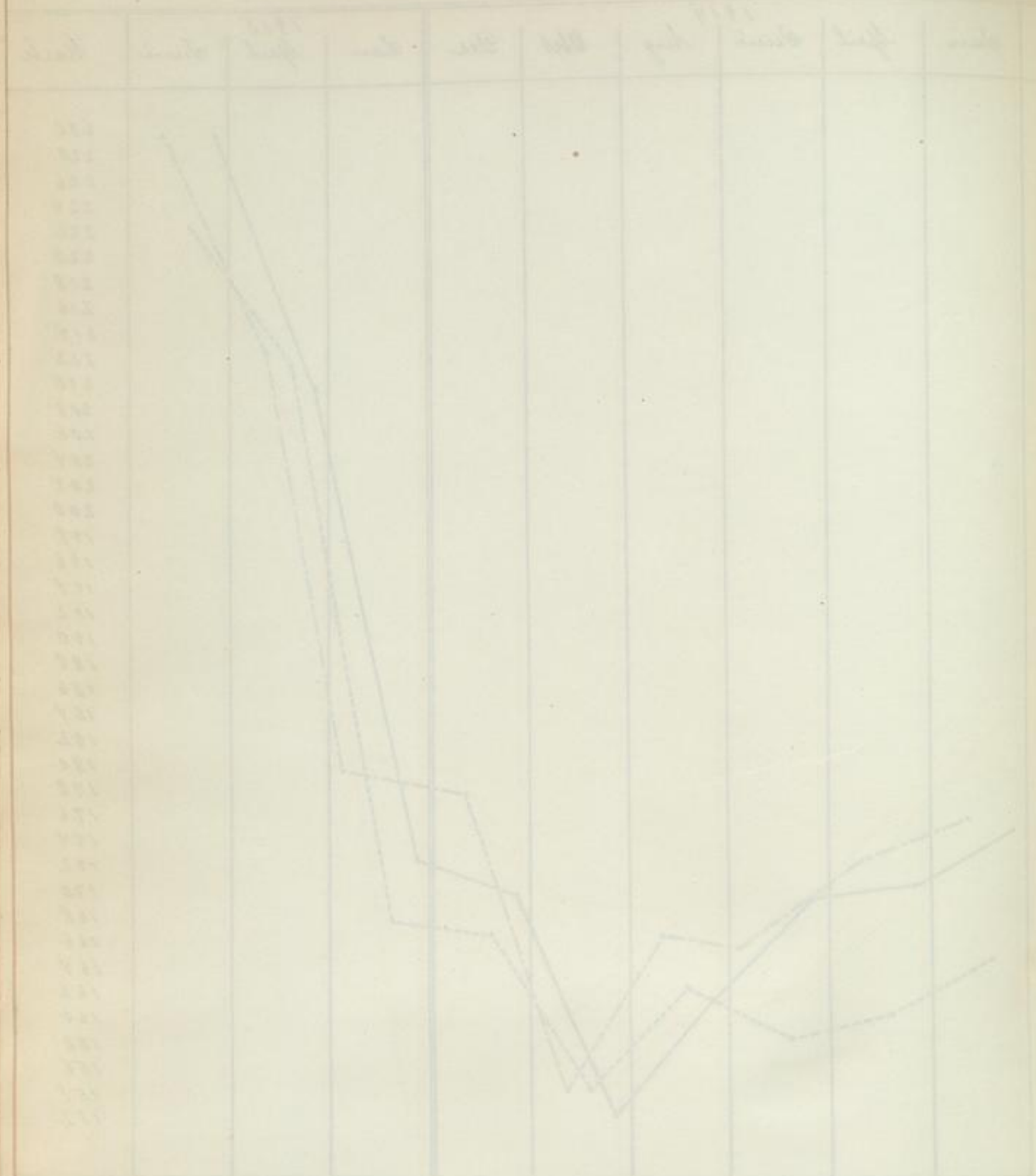
	Dahsen	Bullen	Kühe und Quenen	Schweine	
1914		A. Bremen			1914
Januar	175	169	162	127	Januar
April	171	161	153	111	April
Juni	170	148	156	105	Juni
August	162	147	160	101	August
Oktober	153	140	140	134	Oktober
Dezember	170	156	162	123	Dezember
1915					1915
Januar	173	138	153	131	Januar
April	210	189	185	221	April
Juni	230	206	200	242	Juni
1914		B. Hamburg			1914
Januar	165	160	153	122	Januar
April	161	153	150	106	April
Juni	159	147	148	104	Juni
August	163	145	149	98	August
Oktober	155	154	138	140	Oktober
Dezember	167	160	153	143	Dezember
1915					1915
Januar	168	166	156	168	Januar
April	212	190	191	244	April
Juni	223	210	213	270	Juni
1914		C. Hannover			1914
Januar	176	167	172	132	Januar
April	173	159	167	—	April
Juni	166	148	163	—	Juni
August	167	154	162	116	August
Oktober	155	155	152	138	Oktober
Dezember	178	165	168	141	Dezember
1915					1915
Januar	180	165	170	163	Januar
April	213	195	203	240	April
Juni	230	215	225	305	Juni

romantische Dichtung
von den alten deutschen
und der neuen deutschen
Literatur. v. H.

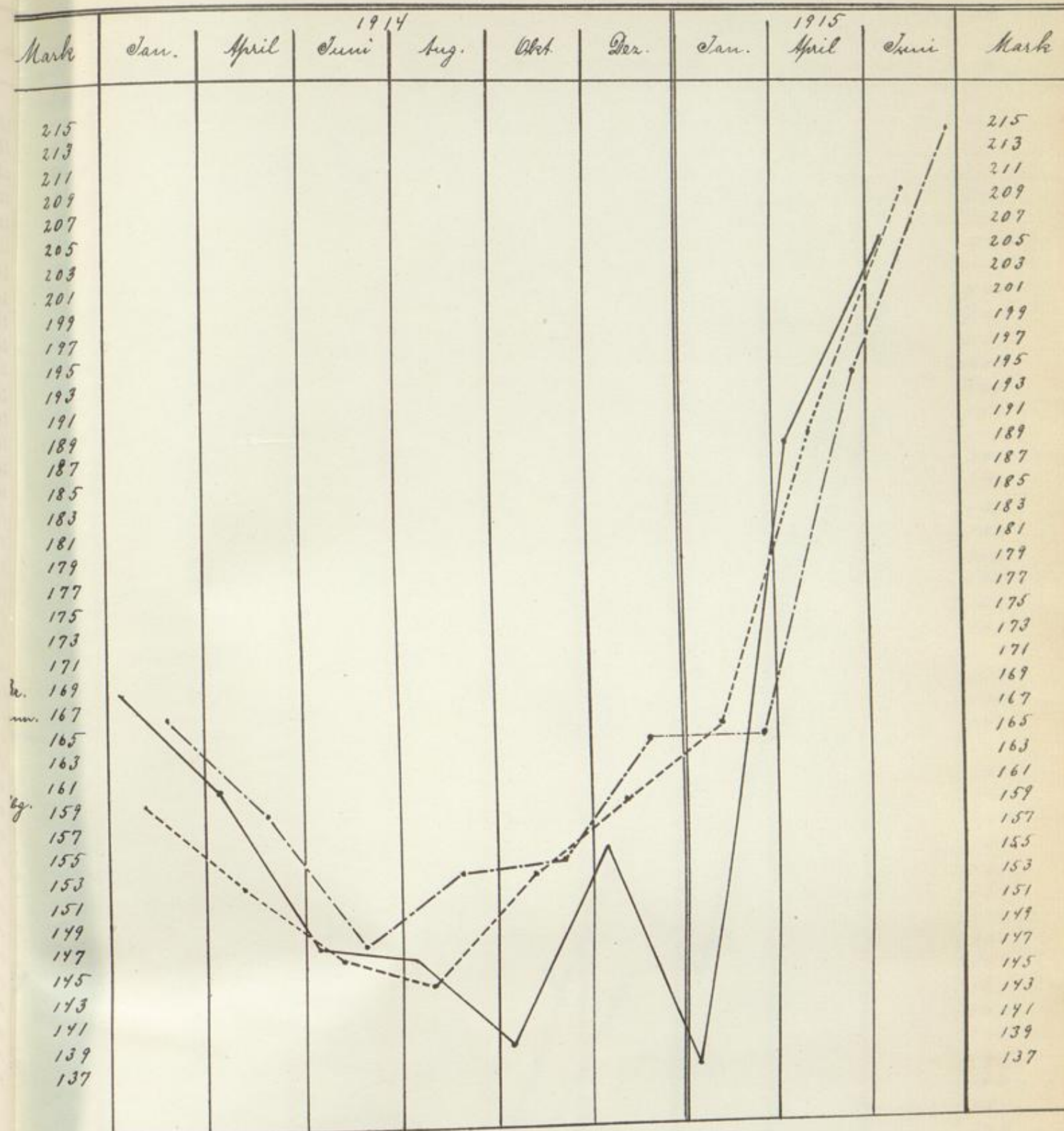
Year	Jan	Feb	March	1917
1917				
1918				
1919				
1920				
1921				
1922				
1923				
1924				
1925				
1926				
1927				
1928				
1929				
1930				
1931				
1932				
1933				
1934				
1935				
1936				
1937				
1938				
1939				
1940				
1941				
1942				
1943				
1944				
1945				
1946				
1947				
1948				
1949				
1950				

Table 3 a.

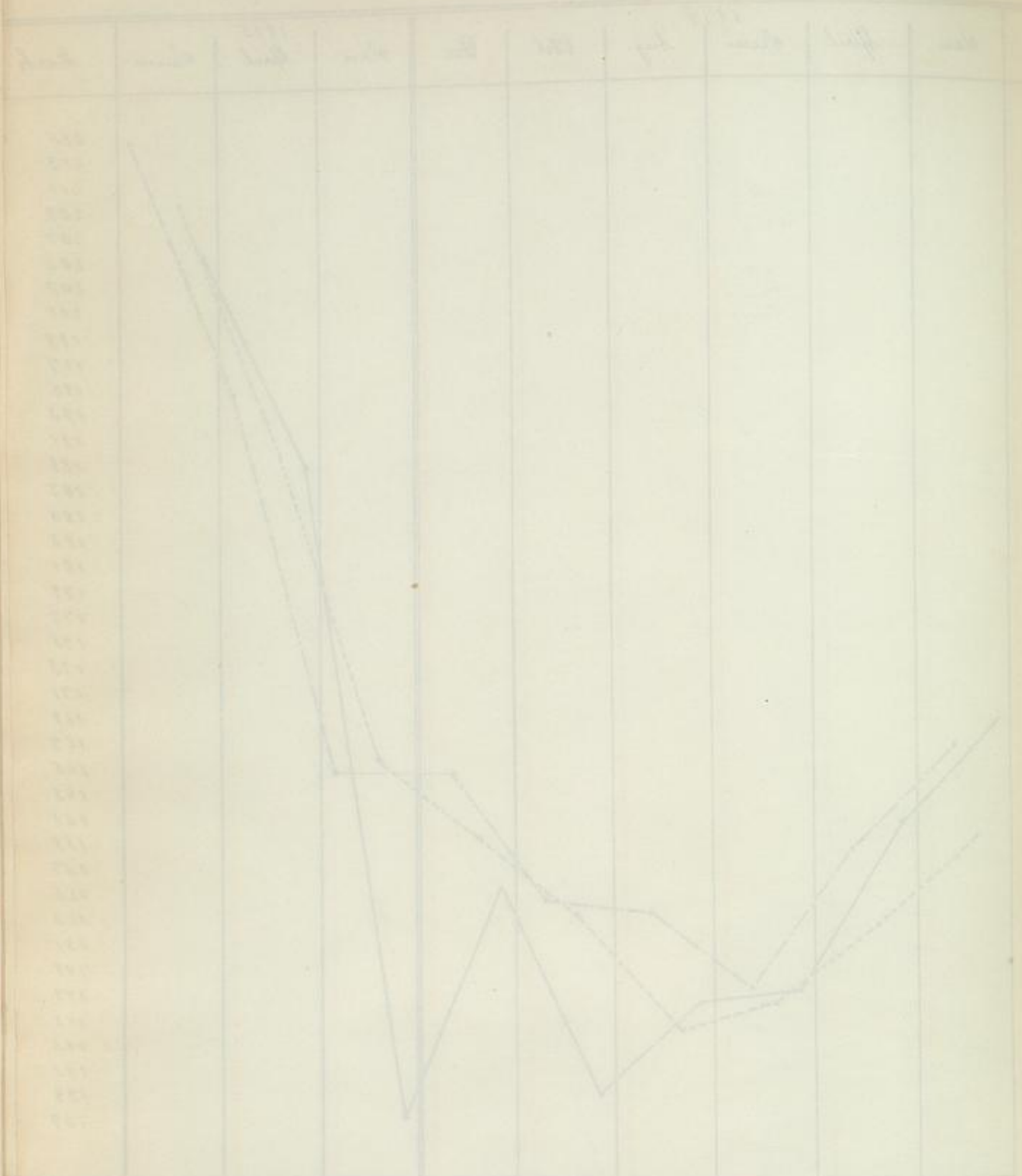




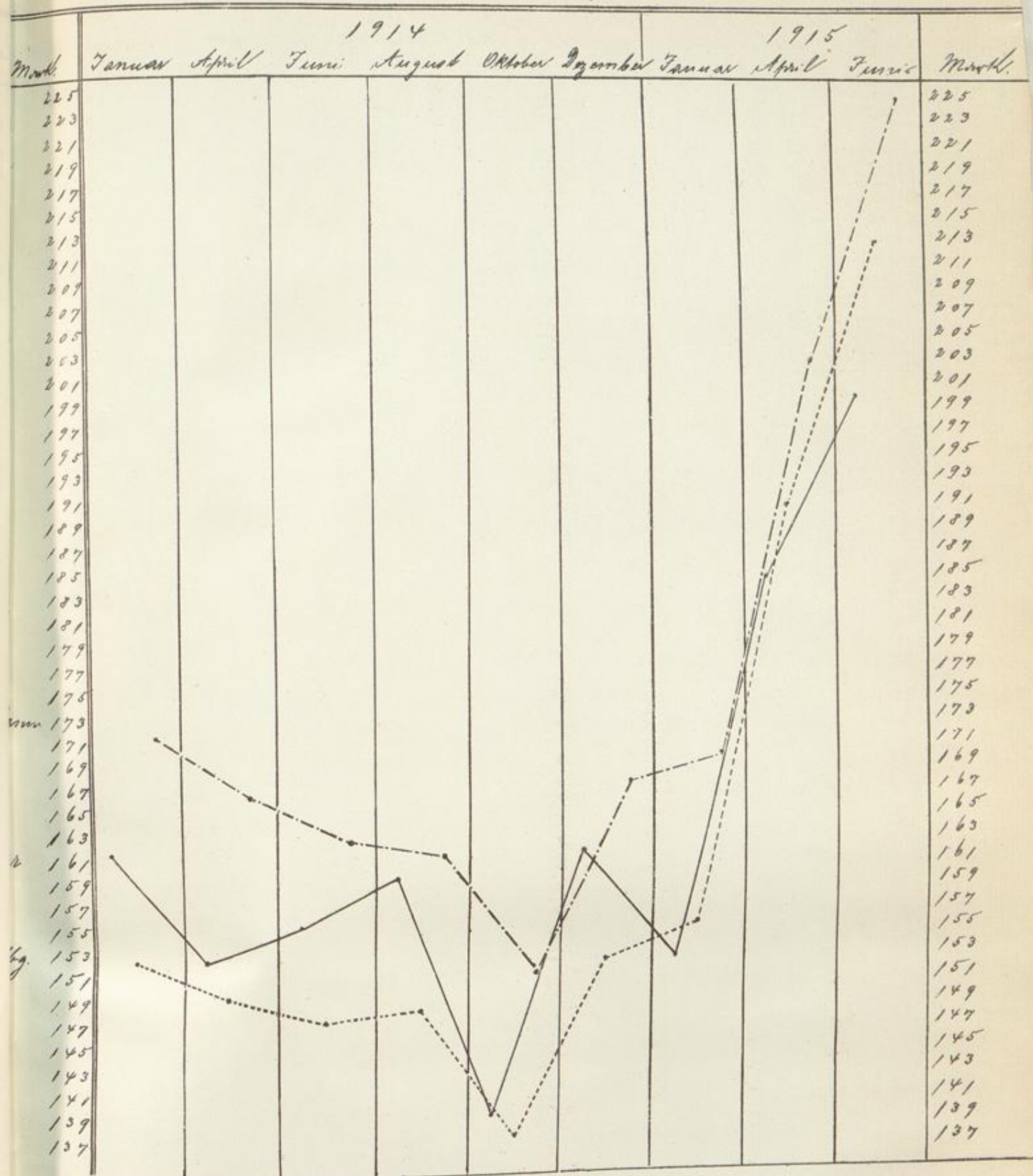
3 b. Monatliche Durchschnittspreis von Küllen
in Bremen, Hamburg und Hannover
(aus dem Höchst- u. Niedrigstpreise für 100 kg Schlachtgewicht.)

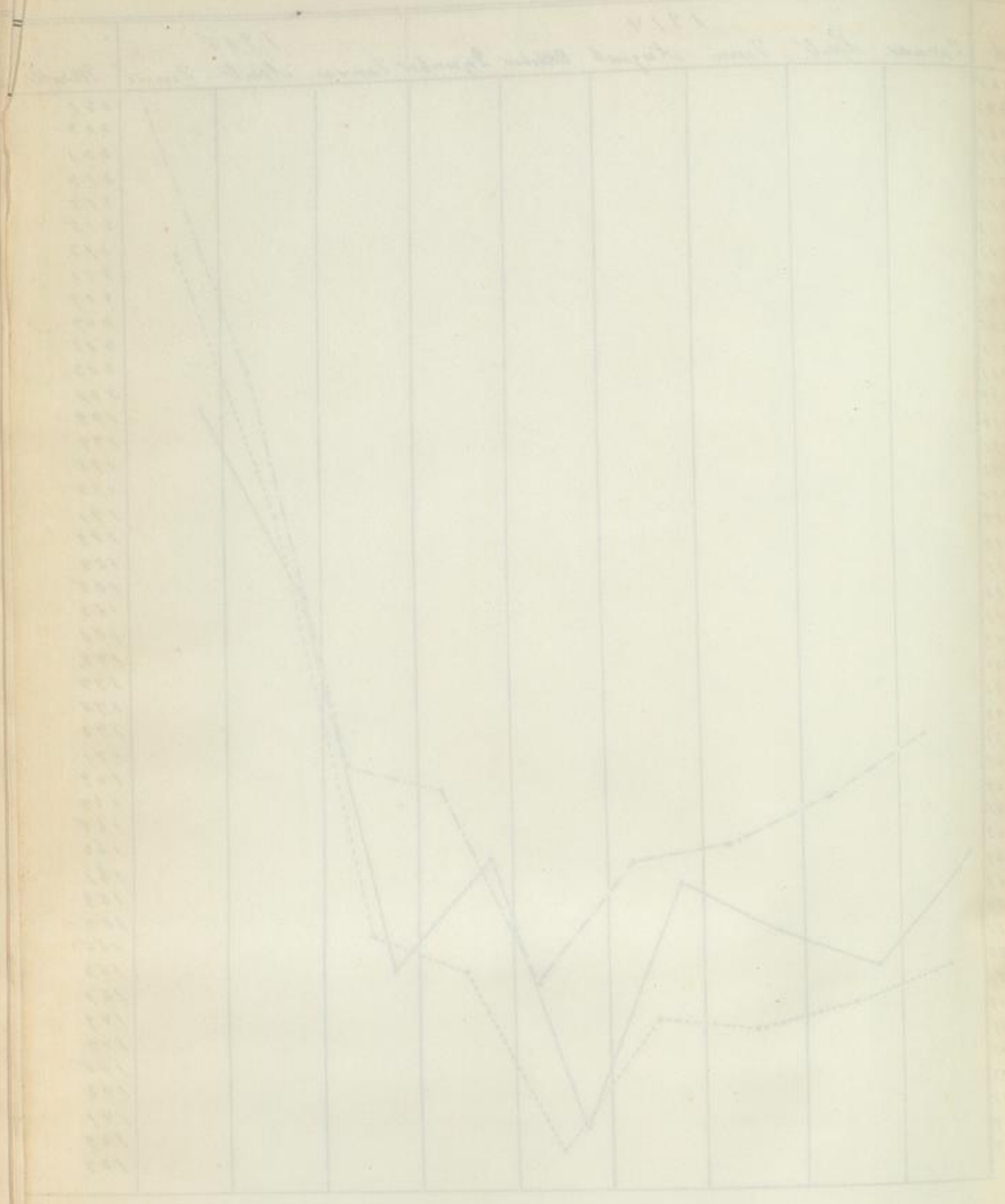


Handwritten notes at the top of the page, possibly describing the data or the graph.



Monatliche Durchschnittspreise v. Kühen u. Kälbern
mit dem Größt- und Kleinstgewicht für 100 kg Nfthfthgewicht
in Bremen Hamburg u. Flammort.





Handwritten notes on the right margin of the adjacent page.

Small handwritten text, possibly a date or page number.

Vertical handwritten text on the right margin of the adjacent page.

Monattliche Durchschn.
(aus dem Hög.)

Tabelle 4.

Preise
von Schweinen und Schweinefleisch für 1 kg in Mark.

	Bremen			Hamburg			Hannover			
	Schweine	Schweine- fleisch	Spannung zwischen den Schweine- und Schweinefleischpreisen	Schweine	Schweine- fleisch	Spannung zwischen den Schweine- und Schweinefleischpreisen	Schweine	Schweine- fleisch	Spannung zwischen den Schweine- und Schweinefleischpreisen	
1914										1914
Januar	1,27	2,09	0,82	1,22	2	0,78	1,32	1,96	0,64	Januar
April	1,11	1,94	0,83	1,06	1,95	0,89	—	1,86	—	April
Juni	1,05	1,97	0,92	1,04	2,05	1,01	—	1,86	—	Juni
August	1,01	1,89	0,88	0,98	1,90	0,92	1,16	1,92	0,76	August
Oktober	1,34	1,99	0,65	1,40	2,05	0,65	1,38	2,08	0,70	Oktober
Dezember	1,23	2,04	0,81	1,43	2,16	0,73	1,41	2,02	0,61	Dezember
1915										1915
Januar	1,31	2,08	0,77	1,68	2,22	0,54	1,63	2,22	0,59	Januar
April	2,21	2,88	0,67	2,44	2,85	0,41	2,40	2,79	0,39	April
Juni	2,42	3,20	0,78	2,70	3,35	0,65	3,05	3,54	0,49	Juni

[illegible]

Tabelle

		Kaffe							Grünpelangen		
	2,10 — —	2,— 1,90 —	1,95 — —	2,10 1,90 —	2,10 2,— 1,95	2,— 1,95 1,90	1,95 — —	2,10 — —	2,20 2,— —		Molkereibutter
	1,90 — —	1,70 — —	— — —	— — —	1,85 1,80 —	2,— — —	1,90 — —	1,80 — —	1,80 — —		Bauernbutter
	1,30 1,20 —	1,40 1,30 1,25	1,22 1,12 —	1,30 — —	1,30 1,20 1,10	1,30 1,20 —	1,30 1,20 —	1,30 1,20 —	1,30 — —		Margarine
	2,— 1,60 —	1,60 1,50 —	1,40 — —	1,70 1,50 —	— — —	— — —	1,40 — —	1,60 — —	— — —		Schmalz
	— — —	1,60 — —	1,40 — —	1,60 1,50 1,40	1,60 1,50 —	1,60 — —	— — —	1,60 — —	1,40 1,30 —		Kunstfette
	1,60 — —	1,55 — —	1,60 — —	1,55 — —	1,60 1,50 —	1,50 1,45 —	St. 14 1,50 —	1,65 — —	1,60 — —		Eier
	2,— — —	2,— 1,80 —	2,— 1,80 —	1,80 — —	— — —	2,— — —	2,— 1,80 —	1,80 — —	2,— — —		Speck
	1,40 bis 1,50	1,40 1,30 —	1,50 1,40 1,30	1,50 1,40 1,30	1,30 1,20 —	1,25 1,20 1,—	1,50 1,30 1,25	1,50 — —	— — —		Lammfleisch
	1,40 bis 1,60	1,50 1,30 —	1,30 1,20 1,10	1,0 1,20 1,10	1,30 1,10 1,05	1,60 1,40 1,20	1,30 1,20 1,—	1,50 1,40 1,20	1,50 — —		Kalbsteisch
	1,20 bis 1,80	1,40 1,30 —,90	1,30 1,20 —,90	1,20 1,— —,90	1,30 1,20 1,—	1,40 1,30 1,10	1,40 1,30 1,—	1,40 1,20 —	1,30 — —		Ochsensteisch
	1,80 — —	2,— 1,80 —	2,— 1,80 —	1,80 1,70 1,60	1,50 1,35 1,30	1,50 1,35 1,30	1,50 — —	1,80 — —	1,80 — —		Schweinesteisch
	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —		Linfen
	—,60 — —	—,60 — —	—,65 — —	—,60 — —	— — —	—,60 — —	—,45 — —	—,65 — —	—,60 — —		Bohnen

